

AMTSBLATT

der Gemeinde Südharz



mit den Ortsteilen

Agnesdorf, Bennungen, Breitenstein, Breitungen, Dietersdorf, Dittichenrode,
Drebsdorf, Hainrode, Hayn (Harz), Kleinleinungen, Questenberg, Roßla,
Rottleberode, Schwenda, Stadt Stolberg (Harz), Uftrungen, Wickerode

Jahrgang 12, Nummer 22

Freitag, den 5. November 2021

13. Kindersachen u. Spielzeug Basar

Heerstall – Uftrungen

Freitag, d. 12. November 2021 - 15:00 Uhr bis 21:00 Uhr

Samstag, d. 13. November 2021 - 9:00 Uhr bis 12:00 Uhr

Angeboten wird alles für´s Kind!

Baby- und Kinderkleidung, Umstandsmode, Spielzeuge aller Art, Bücher, CDs und DVDs, Autositze, Babyschalen, Kinderwagen,
Laufräder, Dreiräder, Fahrräder, Schlitten.... uvm.

Anbieternummern gibt es vom 04.10.21 – 31.10.21, tägl. ab 17:00 Uhr, unter der Telefonnummer: 0152/57573292 oder
eine Nachricht bei Facebook - „Kindersachen u. Spielzeugbasar Uftrungen“ hinterlassen!



Bei selbstgebackenem Kuchen und einer Tasse Kaffee freuen wir uns auf zahlreiche Besucher!

*** 10% des Verkaufserlöses sowie 2,50 € Startgeld kommt den Kindern in Uftrungen zugute! ***

Inhalt

Öffentliche Bekanntmachungen
Verloren/Gefunden
Aus den Ortschaften

Seite 2 Was ist wann geöffnet
Seite 16 Termine und Informationen
Seite 16 Pressemitteilungen

Seite 19
Seite 20
Seite 20

Besuchen
Sie auch unsere
Internetseite
www.gemeinde-suedharz.de

Amtlicher Teil

Die Verwaltung informiert

Öffentliche Bekanntmachungen

Information zur Übernahme des Kehrbezirks durch den Schornsteinfegermeister S. Rebert

Sehr geehrte Bürgerinnen und Bürger, aus gegebenem Anlass möchten wir darauf hinweisen, dass aufgrund des Wechsels in einen anderen Kehrbezirk der Schornsteinfegermeister Herr Rebert aus dem OT Bennungen derzeit den Kehrbezirk des Herrn Samow mit übernommen

hat. Nach Rücksprache mit Herrn Rebert laufen die Kehrungen und Messungen, wie bisher auch, problemlos weiter. Sie brauchen nichts zu veranlassen. Herr Rebert meldet sich bei Ihnen.



In der Gemeinde Südharz, Landkreis Mansfeld-Südharz mit rund 10.000 Einwohnern und 15 Ortschaften ist die Stelle

als Leitung des Hauptamtes (m/w/d) unbefristet in Vollzeit ab dem 01.01.2022 neu zu besetzen.

Gesucht wird eine verantwortungsbewusste und einsatzfreie Persönlichkeit, die neben guten fachlichen Kenntnissen über ein sicheres und freundliches Auftreten verfügt und selbstständig arbeiten kann.

Das Aufgabengebiet umfasst insbesondere:

- Koordinierung des Amtes, Mitarbeiterführung und -beurteilungen, Prioritäten festlegen, Arbeitsabläufe/Arbeitsmethoden, Fortbildungen
- Vertretung des Amtes in Ausschüssen, Besprechungen und sonstigen Gremien
- Entwicklung der Gesetzgebung/Rechtsprechung, Verwaltungsvorschriften, Satzungen etc. beobachten, berücksichtigen/anwenden/einhalten und in die Arbeitsabläufe aufnehmen
- Zentrale Verwaltungsorganisation mit allgemeiner Verwaltung, Personal, Standesamt und Personenstandswesen, Friedhofsangelegenheiten, Wahlen und Statistik.
- Erarbeitung von Haushaltsansätzen, Haushaltsplanung, Mittelbewirtschaftung und Verwendung steuern und überprüfen
- Schulverwaltung, Kindertagesstätten und Soziales
- Kommunal, Orts- und Satzungsrecht
- Arbeit mit den kommunalen Gremien (Gemeinde- und Ortschaftsräte, Ausschüsse)
- Datenschutz
- Presse- und Öffentlichkeitsarbeit

Die Bereitschaft zum Dienst außerhalb der regulären Arbeitszeit ist für die vielfältigen Aufgaben dieser Stelle erforderlich. Eine Änderung bzw. Anpassung des Aufgabengebietes bleibt vorbehalten.

Anforderungsprofil:

• Befähigung für die Laufbahngruppe 2, 1. Einstiegsamt für den gehobenen nichttechnischen Verwaltungsdienst oder ein abgeschlossenes Hochschulstudium zum/zur Diplomverwaltungswirt/in (FH) bzw. Bachelor of Arts Public Management oder ein Abschluss als Verwaltungswirt/in (Beschäftigtenlehrgang B II) und die Anerkennung als Laufbahnbewerber oder optional die 2. Juristische Staatsprüfung. Der Bewerber sollte die Bereitschaft zur Verbeamtung haben.

- eine mindestens dreijährige Berufserfahrung im Bereich der Kommunalverwaltung
- fundierte Fachkenntnisse im Verwaltungsrecht sowie angrenzende Rechtsgebiete
- überzeugende Führungsqualitäten und Teamfähigkeit
- Organisations- und Verhandlungsgeschick
- Hohe Belastbarkeit und überdurchschnittliches Engagement
- Verantwortungsbereitschaft und Entscheidungsfreude
- ausgeprägte Kommunikationsfähigkeit und Durchsetzungsvermögen
- vertrauensvolle Zusammenarbeit mit Bürgermeister, Gemeinde und Ortschaftsräten wird vorausgesetzt
- Führerschein Klasse B

Es erwartet Sie ein abwechslungsreiches und verantwortungsvolles Aufgabengebiet. Die Einstellung erfolgt im Beamtenverhältnis. Bei Vorliegen der laufbahnrechtlichen Voraussetzungen ist die Besoldung bis zur Laufbahngruppe A12 vorgesehen. Bei Einstellung als Beschäftigte/r in der vergleichbaren Entgeltgruppe nach TVöD. Schwerbehinderte Bewerber (m/w/d) werden bei gleicher Eignung besonders berücksichtigt.

Die schriftlichen Bewerbungen mit den üblichen Bewerbungsunterlagen (Bewerbungsschreiben, Lebenslauf, Lichtbild, Zeugnisse und Tätigkeitsnachweisen) senden Sie bitte (bevorzugt per Mail) bis zum **30.11.2021** an:

bewerbung@rossla.de
oder per Post an: Gemeinde Südharz, Personalabteilung
Wilhelmstraße 4, 06536 Südharz

Mit der Übersendung der Bewerbungsunterlagen stimmen Sie der Erhebung und Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten im Zusammenhang mit diesem Personalauswahlverfahren zu. Einzelheiten entnehmen Sie bitte den datenschutzrechtlichen Informationen auf unserer Homepage www.gemeinde-suedharz.de.

Bewerbungsunterlagen werden nur bei Übersendung von ausreichend frankierten Rückumschlägen zurückgesandt. Eingangsbestätigungen erfolgen nicht. Auslagen, die in Verbindung mit der Bewerbung entstehen, werden nicht erstattet. Für Auskünfte steht Ihnen das Hauptamt, Bereich Personal zur Verfügung.

Beiblatt Beschlussfassung 1. Anlage Satzung Wohnmobilstellplätze**Beschluss-Nr. 21-428/2021 –****Beschlussfassung über die 1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Benutzung und die Erhebung von Gebühren für die Wohnmobilstellplätze in der Gemeinde Südharz**

Der Gemeinderat der Gemeinde Südharz beschloss in seiner Sitzung am 06.10.2021 einstimmig die anliegende Anlage 1 zur Satzung über die Benutzung und die Erhebung von Gebühren für die Wohnmobilstellplätze in der Gemeinde Südharz.

Satzung über die Benutzung und die Erhebung von Gebühren für die Wohnmobilstellplätze in der Gemeinde Südharz (Benutzungs- und Gebührenordnung)

Die Gemeinde Südharz erlässt aufgrund der §§ 8 und 45 Abs. 2 Nr. 6 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05. April 2019 (GVBl. LSA S.66) in Verbindung mit den §§ 2 und 5 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KAG-LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Dezember 1996 (GVBl. LSA S. 405), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. September 2019 (GVBl. LSA S. 284) hat der Rat der Gemeinde Südharz in seiner Sitzung am 26.08.2020 folgende Satzung beschlossen.

§ 1**Art und Zweck der Einrichtung**

- (1) Die Gemeinde Südharz betreibt Wohnmobilstellplätze als öffentliche Einrichtungen. Die Stellplätze stehen ausschließlich für Wohnmobile zur Verfügung. Nicht zugelassen sind auf diesen Plätzen PKWs, Wohnwagen (Wohnanhänger) Motorräder, Reisebusse sowie Zelte. Nutzungsberechtigt ist nur, wer die die Benutzungsgebühr nach Maßgabe des § 4 dieser Satzung entrichtet hat.
- (2) Die Wohnmobilstellplätze dienen ganzjährig zum Abstellen von Wohnmobilen zu Übernachtungszwecken, soweit es die Witterungs- und Platzverhältnisse zulassen. Die Satzung gilt für die Nutzung der gekennzeichneten Stellplätze/flächen und ist für alle Wohnmobiltouristen verbindlich, die sich auf dem Gelände aufhalten.
- (3) Jegliche Art der gewerblichen Tätigkeit und Nutzung ist untersagt.
- (4) Die Benutzung des Wohnmobilstellplatzes ist für Personen ohne festen Wohnsitz nicht zugelassen.

§ 2**Öffnungszeiten, Nutzungsdauer**

- (1) Die Wohnmobilstellplätze sind ganzjährig geöffnet. Verkehrstüchtige und zugelassene Wohnmobile können auf dem Stellplatz ohne Voranmeldung abgestellt werden.
- (2) Die Höchstbenutzungsdauer ist auf drei Tage je Wohnmobil beschränkt. Für eine längere Benutzung ist auf Campingplätze auszuweichen.

§ 3**Benutzung**

- (1) Das Abstellen der Fahrzeuge hat auf der dafür vorgesehenen Stellfläche zu erfolgen. Ordnung und Sauberkeit sind Pflicht aller Benutzer. Alle Anlagen sind schonend zu behandeln.
- (2) Toiletten aller Art dürfen nur in den vorgesehenen Ausguss entleert werden. Schmutzwasser darf nicht in die Umwelt gelangen. Das Entsorgen von Abwasser außerhalb der dafür vorgesehenen Einrichtungen ist strafbar und wird geahndet. Die Nutzung der Entsorgungseinrichtungen ist kostenlos.

- (3) Das Aufnehmen von campingähnlichen Aktivitäten (z.B. offenes Feuer, Spannen von Wäscheleinen, Waschen und Duschen im Freien usw.) ist untersagt.
- (4) Mit Rücksicht auf die Anwohner im Umfeld des Wohnmobilstellplatzes und auf andere Wohnmobilsten sind Lärmbelästigungen wie, laute Musik und laute Unterhaltungen zu vermeiden. In der Zeit von 22.00 Uhr bis 7.00 Uhr dürfen Geräte nur in Wohnwagenlautstärke innerhalb des Wohnmobils betrieben werden. Der Betrieb von Generatoren ist untersagt.
- (5) Hunde und andere Haustiere sind auf dem Wohnmobilstellplatz stets an der Leine zu führen. Verunreinigungen durch Tiere sind umgehend durch den Tierhalter zu beseitigen.
- (6) Die Stellplätze sind nach der Benutzung sauber zu verlassen. Abfälle sind ordnungsgemäß zu entsorgen.
- (7) Kurbeiträge sind in der Stellplatzgebühr nicht enthalten und müssen gesondert entrichtet werden.

§ 4

Benutzungsgebühren

- (1) Für die Benutzung des Wohnmobilstellplatzes wird eine Benutzungsgebühr erhoben. Gebührenpflichtig ist der jeweilige Wohnmobilmutzer. Mehrere Nutzer haften als Gesamtschuldner. Die Benutzungsgebühr wird fahrzeugbezogen, unabhängig von der Anzahl der mitreisenden Personen erhoben. Sie beträgt je Fahrzeug und Nutzungstag 9.00 Euro.
- (2) Die Gebühr wird mit dem Abstellen eines Wohnmobils auf dem Stellplatz fällig. Diese ist an die hierfür ausgewiesene Stelle zu entrichten. Der Beleg bzw. Nachweis ist von außen gut sichtbar hinter die Windschutzscheibe des Wohnmobils zu legen oder bei Verlangen vorzuzeigen.
- (3) Auf dem Stellplatz befindliche Einrichtungen zur Frischwasserversorgung, soweit vorhanden, sind mit Münzautomaten ausgestattet und können gegen Zahlung des entsprechenden Entgeltes genutzt werden. Die Abwässer und Fäkalienentsorgung, soweit vorhanden, darf nur über die zur Verfügung stehende Entsorgungsstation erfolgen. Die verwendete Sanitärflüssigkeit sollte mit dem „Blauen Engel“ ausgezeichnet sein.
- (4) Die Stromentnahme kann gegen Gebühr über dafür zur Verfügung stehende Stromsäulen, soweit vorhanden, erfolgen.
- (5) Ein Anspruch auf Leistungen besteht nicht.

§ 5

Hausrecht

- (1) Die Gemeinde Südharz bzw. die von ihr beauftragten Personen üben auf dem Gelände das Platzrecht aus. Die Benutzerinnen und Benutzer haben den Anweisungen des beauftragten Personals unverzüglich Folge zu leisten. Bei Zuwiderhandlungen gegen diese Benutzungs- und Gebührenordnung kann ein Platzverweis ausgesprochen werden, wobei der Nutzer zur sofortigen Räumung des Stellplatzes verpflichtet ist.
- (2) Kommt der Nutzer dieser Verpflichtung nicht nach, so ist die Gemeinde Südharz berechtigt, die Räumung durchführen zu lassen. Die hierbei entstehenden Kosten sind vom Nutzer zu tragen. Der Nutzer bleibt in diesen Fällen zur Zahlung des festgesetzten Benutzerentgeltes verpflichtet.
- (3) Die Nichtbeachtung eines rechtswirksamen Platzverweises kann als Hausfriedensbruch strafrechtlich verfolgt werden.

§ 6 Haftung

- (1) Die Benutzung der Wohnmobilstellplätze der Gemeinde Südharz geschieht ausschließlich auf eigene Gefahr und Verantwortung der Nutzer. Die Nutzer haften für sämtliche schuldhaft, d.h. vorsätzlich und fahrlässig verursachte Schäden, die durch Nichtbeachtung der Bestimmungen der Benutzungsverordnung verursacht werden.
- (2) Die Gemeinde Südharz haftet nicht für Schäden, die durch den Ausfall von Strom- und / oder Trinkwasserversorgung sowie Schäden, die durch andere Nutzer, Besucher oder sonstige Dritte entstehen. Eine Haftung für Schäden durch höhere Gewalt ist ebenfalls ausgeschlossen.
- (3) Bei Unfällen und Schäden tritt eine Haftung der Gemeinde Südharz nur ein, wenn ein vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verschulden der Gemeinde Südharz oder ihrer Bediensteten nachgewiesen wird.
- (4) Minderjährige Kinder sind durch die Eltern stets zu beaufsichtigen. Für Schäden, die durch Kinder verursacht werden, haften bei Verletzung der Aufsichtspflicht die Eltern.
- (5) Eine Bewachung der Fahrzeuge findet nicht statt.
- (6) Der Winterdienst ist auf allen Plätzen (Räumen und Streuen) eingeschränkt.

§ 7 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Gemäß § 8 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen- Anhalt kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 € belegt werden, wer
 1. entgegen § 1 dieser Satzung andere Fahrzeuge als Wohnmobile abstellt und oder einer gewerblichen Tätigkeit nachgeht oder ohne festen Wohnsitz ist;
 2. entgegen § 2 die Höchstbenutzungsdauer ohne Genehmigung überschreitet;
 3. entgegen § 3 der Satzung Lärm verursacht, Hunde nicht an der Leine führt, offene Feuer unterhält,
 4. entgegen § 4 dieser Satzung den Wohnmobilplatz nutzt ohne die Benutzungsgebühr zu entrichten.
- (2) Soweit eine Zuwiderhandlung gegen die Satzung auch gegen andere Bestimmungen verstößt, die dafür eine Strafe oder Geldbuße vorsehen, finden diese Bestimmungen Anwendung.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Satzung ist gültig für alle in der Gemeinde Südharz ausgewiesenen Wohnmobilstellplätze und tritt am Tage nach Ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Gemeinde Südharz in Kraft.

Südharz, den 3.9.2020.....


Bürgermeister



(Dienstsiegel)

Anlage 1 zur Änderung der Satzung über die Benutzung und die Erhebung von Gebühren für die Wohnmobilstellplätze

Anlage 1

Abweichend zum § 4 Abs. 1 beträgt die Benutzungsgebühr für Stellplätze ohne Versorgungseinrichtungen: 3,00 Euro pro Fahrzeug und Nutzungstag

Stellplätze ohne Versorgungseinrichtungen:

1. Questenberg:
Parkplätze an Ortseingängen, Questenberger Dorfstraße
2. Rottleberode:
Parkplatz „Am Schlossteich“, Hauptstraße
3. Dittichenrode:
Parkplatz an der Kirche, Dorfstraße
4. Breitungen:
Wiese, Breitunger Oberdorf
5. Uftrungen:
Heimkehle, Parkplatz
6. Stolberg:
Parkplatz Rittertor; Parkplatz Bahnhof; Parkplatz Thyragrotte
7. Hainrode:
Am Förstergarten

Gemäß § 4 Abs. 1 beträgt die Benutzungsgebühr für Stellplätze mit Versorgungseinrichtungen: 9,00 Euro pro Fahrzeug und Nutzungstag

Stellplätze mit Versorgungseinrichtungen:

1. Breitenstein, Breitensteiner Hauptstraße
2. Roßla, Freibad Kiesgrube

§ 4 Abs. 2 Entrichtung der Benutzungsgebühren

1. Für die Entrichtung der Benutzungsgebühren stehen nachfolgend aufgeführte Möglichkeiten zur Verfügung:
 - Die Bezahlung kann bar erfolgen (gilt für die Standorte Breitenstein und Roßla (während der Badesaison))
 - Die Bezahlung erfolgt über die Internetseite der Gemeinde Südharz: www.gemeinde-suedharz.de
 - Die Bezahlung erfolgt in der Tourist Information Stolberg

Neufassung Abwasserbeseitigungssatzung (Schmutzwasser)

Satzung über die Abwasserbeseitigung und den Anschluss an die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage (Schmutzwasser) der Gemeinde Südharz

(Schmutzwasserbeseitigungssatzung)

Auf Grundlage der §§ 4, 5, 8, 11, 45 und 99 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. März 2021 (GVBl. S. 100) und des § 101 des Wasserhaushaltsgesetzes vom 31. Juli 2009 (BGBl. S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1408) in Verbindung mit den §§ 78 bis 82 des Wassergesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (WG LSA) vom 16. März 2011 (GVBl. LSA S. 492), zuletzt geändert durch Artikel 21 des Gesetzes vom 07. Juli 2020 (GVBl. LSA S. 372, 374) hat der Gemeinderat in seiner Sitzung am 06.10.2021 folgende Satzung beschlossen:

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Allgemeines

- (1) Die Gemeinde Südharz, nachfolgend Gemeinde genannt, betreibt die Abwasserbeseitigung nach Maßgabe dieser Satzung als jeweils selbstständige öffentliche Einrichtungen.

- a) zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung in ihren Ortsteilen Stadt Stolberg (Harz) und Rottleberode,
 - b) zur Ableitung von vorgeklärtem Abwasser aus Kleinkläranlagen (KKA) in ihren Ortsteil Stadt Stolberg (Harz) in sogenannte Bürgermeisterkanäle (BMK),
 - c) zur dezentralen Abwasserbeseitigung (Entsorgung von Kleinkläranlagen und abflusslosen Sammelgruben) in ihren Ortsteilen Rottleberode und Stadt Stolberg (Harz),
 - d) zur zentralen Niederschlagswasserbeseitigung nach Maßgabe der geltenden Niederschlagswasserbeseitigungssatzung in ihren Ortsteilen Rottleberode, Schwenda und Stadt Stolberg (Harz).
- (2) Der Anschluss und die Abwasserableitung erfolgen auf der Grundlage eines öffentlich-rechtlichen Entsorgungsverhältnisses.
 - (3) Die zentrale Abwasserbeseitigung erfolgt mittels Kanalisation und Abwasserbeseitigungsanlagen im Ortsteil Stadt Stolberg (Harz) im qualifizierten Mischverfahren sowie in den Ortsteil Rottleberode im Trennverfahren.
 - (4) Zu den öffentlichen Abwasseranlagen gehören auch Gräben sowie Anlagen und Einrichtungen, die nicht von der Gemeinde selbst, sondern von Dritten hergestellt und unterhalten werden, wenn die Gemeinde sich ihrer zur Durchführung der Grundstücksentwässerung bedient und zu den Kosten ihrer Unterhaltung beiträgt.
 - (5) Zu den öffentlichen Abwasseranlagen gehören ferner die Grundstücksanschlussleitungen, nicht jedoch die auf dem Grundstück herzustellenden Entwässerungsanlagen einschließlich des Revisionsschachtes.
 - (6) Art, Lage und Umfang der öffentlichen Abwasseranlagen sowie den Zeitpunkt ihrer Herstellung, Erweiterung, Änderung, Sanierung, Ergänzung oder Entfernung bestimmt die Gemeinde im Rahmen der ihr obliegenden Abwasserbeseitigungspflicht.
 - (7) Diese Satzung gilt für Grundstückseigentümer, Erbbau-berechtigte oder ähnlich zur Nutzung eines Grundstücks dinglich Berechtigte. Von mehreren dinglich Berechtigten ist jeder berechtigt und verpflichtet, sie haften als Gesamtschuldner.
 - (8) Ein Rechtsanspruch auf Herstellung, Erweiterung, Änderung, Sanierung, Ergänzung oder den Betrieb öffentlicher Abwasseranlagen in bestimmter Weise besteht nicht.

§ 2

Begriffsbestimmungen

- (1) Abwasser im Sinne dieser Satzung ist Schmutzwasser und Niederschlagswasser.
 - (a) das durch häuslichen Gebrauch verunreinigte Wasser (häusliches Abwasser),
 - (b) das durch gewerblichen, industriellen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Gebrauch verunreinigte oder sonst in seinen Eigenschaften veränderte Wasser (nicht häusliches Abwasser).

Ausgenommen ist das durch landwirtschaftlichen Gebrauch entstandene Abwasser, das dazu bestimmt ist, auf landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzte Böden aufgebracht zu werden.

Niederschlagswasser ist das von Niederschlägen aus dem Bereich von bebauten und befestigten Flächen abfließende Wasser.

Als Abwasser gelten auch die aus Anlagen zum Behandeln, Lagern und Ablagern von Abfällen austretenden und gesammelten Flüssigkeiten, sofern sie nicht in den Prozesskreislauf zurückgeführt werden.

- (2) Die öffentliche Abwasserbeseitigung umfasst das Sammeln, Fortleiten, Behandeln, Einleiten, Versickern, Verregnen und Verrieseln von Abwasser nebst Entsorgung des Klärschlammes sowie die Beseitigung des in den Kleinkläranlagen anfallenden Schlammes und des in abflusslosen Gruben gesammelten Abwassers soweit die Gemeinde abwasserbeseitigungspflichtig ist.

- (3) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist grundsätzlich das Grundstück im bürgerlich-rechtlichen Sinne. Ist ein vermessenes und im Grundbuches unter einer eigenen Nummer eingetragenes Grundstück nicht vorhanden, so gilt die von dem Beitragspflichtigen zusammenhängend genutzte Fläche als Grundstück. Der Beitragspflichtige ist in diesem Fall verpflichtet, die Grundstücksgröße nachprüfbar, insbesondere durch amtlich beglaubigte Dokumente, nachzuweisen.
- (4) Grundstücksentwässerungsanlagen sind alle Einrichtungen zur Abwasserbeseitigung, soweit sie nicht Bestandteil einer öffentlichen Abwasseranlage sind.
- (5) Die öffentlichen zentralen Abwasseranlagen für Schmutz- und Niederschlagswasser enden jeweils an der Grenze des zu entwässernden Grundstückes.
- (6) Zur zentralen öffentlichen Abwasseranlage gemäß § 1 gehören die gesamten technischen Einrichtungen, insbesondere
 - (a) Leitungen für Schmutzwasser und Niederschlagswasser (bei Trennverfahren),
 - (b) Mischwasserleitungen bei gemeinsamer Fortleitung von Schmutz- und Niederschlagswasser in einem Kanal,
 - (c) Reinigungsschächte, Pumpstationen und Rückhaltebecken,
 - (d) Grundstücksanschlussleitungen,
 - (e) Abwasserbehandlungsanlagen (ausgenommen private Grundstückskleinkläranlagen),
 - (f) Regenrückhalte-, Überlauf und Klärbecken.
- (7) Zur Ableitung von vorgeklärtem Abwasser aus Kleinkläranlagen nach § 1 gehören alle Kanalnetze und deren Einrichtungen, die im Vorfluter enden.
- (8) Zur dezentralen öffentlichen Abwasseranlage gehören alle Vorkehrungen und Einrichtungen für Abfuhr und Behandlung von Abwasser aus abflusslosen Gruben und aus Kleinkläranlagen einschließlich des Fäkalschlammes außerhalb des zu entwässernden Grundstückes sowie so genannte Bürgermeisterkanäle (BMK).
- (9) Soweit sich die Vorschriften dieser Satzung auf den Grundstückseigentümer beziehen, gelten die Regelungen entsprechend auch für Wohnungseigentümer, Erbbauberechtigte, Nießbraucher und andere dinglich Berechtigte.
- (10) Grundstücksanschlüsse sind die Leitungen vom Sammelkanal bis zur Grundstücksgrenze. Ist der genaue Verlauf der Grundstücksgrenze nicht bekannt oder weicht der örtliche Verlauf von dem im Liegenschaftskataster nachgewiesenen Grundstücksgrenze ab, endet die Anschlussleitung an einer zwischen der Gemeinde und dem Grundstückseigentümer vereinbarten Übergabestelle. Dies gilt auch für den Fall, dass die Anschlussleitung wegen der örtlichen Gegebenheiten nicht bis an die Grundstücksgrenze verlegt werden kann (Mauern, Fundamente o.ä. Hindernisse).
- (11) Grundstückseigentümer im Sinne dieser Satzung sind die im Grundbuch eingetragenen Eigentümer oder deren Rechtsnachfolger. Grundstückseigentümern stehen Erbbauberechtigte, Wohnungseigentümer, Nießbraucher, ähnliche zur Nutzung eines Grundstücks dinglich Berechtigte sowie Inhaber von Nutzungsrechten im Sinne der 287 bis 294 und 312 bis 315 des Zivilgesetzbuches (ZGB) der DDR vom 19.06.1975 (GBl. I. Nr. 27 S. 465) gleich. von mehreren dinglichen Berechtigten ist jeder berechtigt und verpflichtet; sie haften als Gesamtschuldner. Fallen das Eigentum am Gebäude und das Eigentum am Grundstück auseinander, ist der Gebäudeeigentümer der Grundstückseigentümer. Dem Grundstückseigentümer gleichgestellt sind solche Personen, die das Grundstück tatsächlich in Besitz haben. Benutzer ist jede Person, die die tatsächliche Gewalt über das Grundstück oder eine dort befindliche bauliche Anlage der Schmutzwasserbeseitigung ausübt.
- (12) Die vorstehenden Begriffsbestimmungen gelten auch für die Satzung der Gemeinde Südharz über die Erhebung von Gebühren für die zentrale Entwässerung von Schmutzwasser sowie über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung von so genannten „Bürgermeisterkanälen“, soweit dort nicht spezielle Regelungen getroffen werden.

§ 3

Anschluss- und Benutzungsrecht

- (1) Jeder Grundstückseigentümer ist berechtigt, sein Grundstück nach Maßgabe dieser Satzung an die öffentliche Abwasseranlage anschließen zu lassen (Anschlussrecht unter Beachtung § 4, Abs. 2.). Er ist berechtigt, nach Maßgabe der geltenden Bestimmungen des § 10 dieser Satzung alles Abwasser in den öffentlichen Kanal einzuleiten (Benutzungsrecht). Die Gemeinde trifft keine Erschließungslast.
- (2) Das Benutzungsrecht kann ausgesetzt werden, wenn der Grundstückseigentümer seinen Zahlungsverpflichtungen aus der Benutzung der Abwasseranlagen der Gemeinde trotz Mahnungs- und Vollstreckungsmaßnahmen nicht nachkommt. Mit der Mahnung ist die Gemeinde berechtigt, die Aussetzung des Benutzungsrechts anzudrohen und dann im Weiteren die Entsorgung einzustellen sowie die Entsorgung zu unterbrechen.
- (3) Die Gemeinde kündigt dem Grundstückseigentümer die Aussetzung des Benutzungsrechts schriftlich 2 Wochen vor der geplanten Unterbrechung an. Die Schmutzwasserbeseitigung erfolgt, bis zum Wegfall der Gründe der Aussetzung des Benutzungsrechts der zentralen Anlagen, über die dezentrale Entsorgung (Abfuhr) und nur gegen Vorkasse.
- (4) Die Gemeinde hat die Entsorgung im Fall der Einstellung der zentralen Ableitung mittels Abfuhr (dezentrale Entsorgung) zu gewährleisten. Bei der Einstellung der zentralen Entsorgung ist Sorge dafür zu tragen, dass eine Gefährdung der Gesundheit der Bevölkerung ausgeschlossen ist. Es ist insoweit zumindest in eingeschränkter Weise für eine Entsorgungsmöglichkeit zu sorgen (z.B. über mobile Toiletten). Die Entsorgung ist unverzüglich wiederaufzunehmen, sobald die Gründe für die Einstellung entfallen sind und der Gebührenschuldner die Kosten der Einstellung, der Abfuhr und der Wiederaufnahme der Entsorgung ersetzt hat. Die Kosten werden nach Aufwand der Gemeinde berechnet.

§ 4

Beschränkung des Anschluss- und Benutzungsrechts, Ausnahmen

- (1) Die Grundstückseigentümer können die Herstellung eines neuen oder die Änderung eines bestehenden Kanals nicht verlangen.
- (2) Für Grundstücke, die in der jeweils gültigen Fassung der Satzung der Gemeinde über den vollständigen oder teilweisen Ausschluss der Abwasserbeseitigungspflicht gemäß § 78, Abs. 6 Wassergesetz LSA (Ausschlusssatzung) genannt sind, entfällt das Anschluss- und Benutzungsrecht. Das Anschluss- und Benutzungsrecht kann erteilt werden, wenn der Grundstückseigentümer sich zuvor schriftlich verpflichtet, die für den Anschluss entstehenden Bau- und Folgekosten zu übernehmen und auf Verlangen der Gemeinde bereit ist, für die von ihm übernommenen Verpflichtungen Sicherheiten zu leisten.

§ 5

Anschlusszwang

- (1) Jeder Grundstückseigentümer ist verpflichtet, sein Grundstück nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen an die öffentliche Abwasseranlage anzuschließen, sobald auf dem Grundstück Abwasser auf Dauer anfällt.
- (2) Dauernder Anfall von Abwasser ist anzunehmen, sobald das Grundstück mit Gebäuden für den dauernden bzw. vorübergehenden Aufenthalt von Menschen oder für gewerbliche oder industrielle Zwecke bebaut ist, mit der Bebauung des Grundstücks begonnen wurde oder das Grundstück derart befestigt worden ist, dass Niederschlagswasser als Abwasser anfällt. Der Anschlusszwang für Niederschlagswasser besteht dann nicht, wenn der Grundstückseigentümer das auf seinem Grundstück anfallende Niederschlagswasser ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit dauerhaft entsorgen kann. Diese Entsorgung ist der Gemeinde vorher schriftlich anzuzeigen.

- (3) Die Verpflichtung nach Abs. 1 bezieht sich auf den Anschluss an die zentrale öffentliche Abwasseranlage, soweit diese vor dem Grundstück betriebsbereit vorhanden sind, ansonsten auf den Anschluss des Grundstücks an die dezentrale Abwasseranlage.
- (4) Besteht ein Anschluss an die dezentrale Abwasseranlage, kann die Gemeinde den Anschluss an die zentrale Abwasseranlage verlangen, sobald die Voraussetzungen des Abs. (3), 1. Halbsatz, nachträglich eintreten.
Der Grundstückseigentümer erhält einen Bescheid mit der Aufforderung zum Anschluss seines Grundstücks an die zentrale Abwasseranlage. Der Anschluss ist in einer Frist von 3 Monaten nach Zugang der Aufforderung vorzunehmen. Die Gemeinde kann Ausnahmen zulassen.
- (5) Die Gemeinde kann den Anschluss eines Grundstückes an die öffentliche Abwasseranlage anordnen (Ausübung des Anschlusszwangs).
- (6) Die Gemeinde kann auch den Anschluss von unbebauten Grundstücken verlangen, wenn dies aus Gründen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung erforderlich ist.
- (7) Bei Neu- und Umbauten muss der Anschluss vor der Schlussabnahme des Baues hergestellt sein.
- (8) Die sich aus dem Benutzungszwang ergebenden Verpflichtungen sind von allen Benutzern der Grundstücke zu beachten.

§ 6 Benutzungszwang

- (1) Wenn und soweit ein Grundstück an eine öffentliche Abwasseranlage angeschlossen ist, ist der Grundstückseigentümer verpflichtet, alles anfallende Abwasser, sofern nicht eine Benutzungsbeschränkung nach § 7 gilt, der öffentlichen Abwasseranlage zuzuführen. Davon ausgenommen ist Niederschlagswasser.
- (2) Die Gemeinde kann die Ableitung von Niederschlagswasser über eine öffentliche Abwasseranlage festlegen, um eine Beeinträchtigung des Wohles der Allgemeinheit zu verhindern.

§ 7 Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang

- (1) Von der Verpflichtung zum Anschluss oder zur Benutzung der öffentlichen Abwasseranlage wird auf Antrag ganz oder zum Teil befreit, wenn der Anschluss oder die Benutzung aus besonderen Gründen, auch unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohls, nicht zumutbar ist. Eine Befreiung von der Fäkalschlamm Entsorgung kann für landwirtschaftliche Betriebe erfolgen, wenn der dort anfallende Fäkalschlamm auf betriebseigenen Ackerflächen ordnungsgemäß, unter Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften, aufgebracht werden kann. Der Antrag auf Befreiung ist unter Angabe der Gründe schriftlich bei der Gemeinde einzureichen.
- (2) Die Befreiung kann befristet, unter Bedingungen, Auflagen und Widerrufsvorbehalt, erteilt werden.

§ 8 Entwässerungsantrag

- (1) Der Entwässerungsantrag ist bei der Gemeinde schriftlich einzureichen. Bei genehmigungspflichtigen Bauvorhaben ist zeitgleich der Antrag auf Baugenehmigung erforderlich. In den Fällen des § 5, Abs. 3, 4 und 5 ist der Entwässerungsantrag spätestens einen Monat nach der Aufforderung zum Anschluss vorzulegen. Bei allen anderen Vorhaben ist der Entwässerungsantrag 3 Monate vor dem geplanten Baubeginn einzureichen.
- (2) Der Antrag für den Anschluss an die öffentliche zentrale Abwasseranlage, d. h. Einleitung in ein öffentliches Kanalsystem mit Behandlung auf einer Kläranlage oder die Einleitung in ein öffentliches Kanalsystem, bei dem eine Abwasserbehandlung durch eine Kläranlage geplant ist, hat folgendes zu enthalten:

- (a) Beschreibung des Vorhabens und seiner Nutzung, Angaben über Größe und Befestigungsart der Hofflächen,
 - (b) Beschreibung des gewerblichen Betriebes, dessen Abwasser eingeleitet werden soll, nach Art und Umfang der Produktion und der Anzahl der Beschäftigten sowie des voraussichtlich anfallenden Abwassers nach Menge und Beschaffenheit,
 - (c) bei Grundstücksentwässerungsanlagen mit Vorbehandlungsanlagen Angaben über Menge und Beschaffenheit des Abwassers, Funktionsbeschreibung der Vorbehandlungsanlage, Behandlung und Verbleib von anfallenden Rückständen (z. B. Schlämme, Feststoffe, Leichtstoffe), Anfallstelle des Abwassers im technologischen Prozess.
 - (d) einen mit Nordpfeil versehenen Lageplan des anzuschließenden Grundstücks im Maßstab nicht kleiner als 1 : 500 mit folgenden Angaben:
Straße und Hausnummer,
vorhandene und geplante bauliche Anlagen auf dem Grundstück,
Grundstücks- und Eigentumsgrenzen,
Lage der Haupt- und Anschlusskanäle,
Gewässer und angrenzende Gewässer, soweit vorhanden, in der Nähe der Abwasserleitungen vorhandener Baumbestand
 - (e) Schnittplan im Maßstab 1 : 100 durch die Fall- und Entlüftungsrohre des Gebäudes mit den Entwässerungsprojekten,
 - (f) Längsschnitt durch die Grundleitung und durch die Revisionsschächte mit der Angabe der Höhenmaße des Grundstücks und der Sohlenhöhe im Verhältnis der Straße, bezogen auf NN,
 - (g) Grundrisse des Kellers und der Geschosse im Maßstab 1 : 100, soweit dies zur Klarstellung der Grundstücksentwässerungsanlagen erforderlich ist. Die Grundrisse müssen insbesondere die Bestimmung der einzelnen Räume und sämtliche in Frage kommenden Einläufe sowie die Ableitung unter Angabe der lichten Weite und des Materials erkennen lassen, ferner die Entlüftung der Leitungen und die Lage etwaiger Absperrschieber, Rückstauverschlüsse oder Hebeanlagen.
- (3) Der Antrag für den Anschluss an einen Bürgermeisterkanal oder an die dezentrale Abwasseranlage, d. h. Einleitung in ein Fließgewässer oder in den Untergrund - ohne die Nutzung öffentlicher Kanalsysteme sowie der Antrag für den Bau einer abflusslosen Sammelgrube hat folgendes zu enthalten:
 - (a) Angaben über Art und Bemessung der Grundstücksentwässerungsanlage,
 - (b) bei Kleinkläranlagen ohne Anschluss an den Bürgermeisterkanal, Nachweis der wasserbehördlichen Erlaubnisfähigkeit für die Grundstücksentwässerungsanlage,
 - (c) mit Nordpfeil versehenen Lageplan des anzuschließenden Grundstücks im Maßstab nicht kleiner als 1 : 500 mit folgenden Angaben:
Straße und Hausnummer,
vorhandene und geplante bauliche Anlagen auf dem Grundstück,
Lage der Kleinkläranlage bzw. Sammelgrube,
Lage der Entwässerungsleitungen außerhalb des Gebäudes mit Schächten,
Anfahr- und Entleerungsmöglichkeit für das Entsorgungsfahrzeug.
 - (4) Schmutzwasserleitungen sind mit ausgezogenen, Niederschlagswasserleitungen mit gestrichelten Linien darzustellen und Mischwasserleitungen strichpunktiert. Später auszuführende Leitungen sind zu punktieren. Folgende Farben sind dabei zu verwenden:
Schwarz - für vorhandene Anlagen
Rot - für neue Anlagen
Gelb - für abzubrechende Anlagen

- (5) Die Gemeinde kann weitere Unterlagen fordern, wenn diese zur Beurteilung der Entwässerungsanlage erforderlich sind.

§ 9 Entwässerungsgenehmigung

- (1) Die Gemeinde erteilt nach den Bestimmungen dieser Satzung eine Genehmigung zum Anschluss an eine öffentliche Abwasseranlage und zum Einleiten von Abwasser (Entwässerungsgenehmigung). Änderungen der Grundstücksentwässerungsanlage, der Abwasserverhältnisse oder des Anschlusses an die Abwasseranlage die der ursprünglichen Entwässerungsgenehmigung zugrunde liegen, bedürfen einer erneuten Entwässerungsgenehmigung.
- (2) Entwässerungsgenehmigungen sind vom Grundstückseigentümer nach § 8 schriftlich zu beantragen (Entwässerungsantrag).
- (3) Die Gemeinde entscheidet, in welcher Weise das Grundstück anzuschließen ist. Sie kann Untersuchungen der Abwasserbeschaffenheit sowie Begutachtungen der Grundstücksentwässerungsanlage durch Sachverständige verlangen, sofern das zur Entscheidung über den Entwässerungsantrag notwendig ist. Die Kosten hat der Grundstückseigentümer zu tragen.
- (4) Die Genehmigung wird ungeachtet privater Rechte erteilt und lässt diese unberührt. Sie gilt auch für und gegen die Rechtsnachfolger des Grundstückseigentümers. Sie ersetzt nicht Erlaubnisse und Genehmigungen, die für den Bau oder Betrieb der Grundstücksentwässerungsanlage nach anderen Rechtsvorschriften erforderlich sind.
- (5) Die Gemeinde kann - abweichend von den Einleitungsbedingungen des § 10 - die Genehmigung unter Bedingungen und Auflagen sowie unter dem Vorbehalt des Widerrufs sowie der nachträglichen Einschränkung oder Änderung erteilen.
- (6) Die Gemeinde kann eine Selbstüberwachung der Grundstücksentwässerungsanlage nebst Vorlagepflicht der Untersuchungsergebnisse sowie die Duldung und Kostentragung für eine regelmäßige Überwachung festsetzen.
- (7) Vor der Erteilung der Entwässerungsgenehmigung darf mit der Herstellung oder Änderung der Grundstücksentwässerungsanlage nur begonnen werden, wenn und soweit die Gemeinde ihr Einverständnis erteilt hat.
- (8) Die Genehmigung erlischt, wenn innerhalb eines Jahres nach ihrer Erteilung mit der Herstellung oder Änderung der Grundstücksentwässerungsanlage nicht begonnen oder wenn die Ausführung 1 Jahr unterbrochen worden ist. Die Frist kann auf Antrag um jeweils höchstens 1 Jahr verlängert werden.

§ 10 Einleitungsbedingungen

- (1) Alle Abwässer dürfen nur über die Grundstücksentwässerungsanlage eingeleitet werden. Für die Benutzung der öffentlichen Abwasseranlagen gelten die in Abs. 2-12 geregelten Einleitungsbedingungen. Wenn eine Einleitung nach der Indirekteinleitungsverordnung genehmigt wird, treten die in dieser Genehmigung bestimmten Werte an die Stelle der in den nachfolgenden Absätzen festgelegten Einleitungsbedingungen. Eine aufgrund der Indirekteinleitungsverordnung erteilte Genehmigung der zuständigen Wasserbehörde ersetzt für ihren Geltungsumfang die Entwässerungsgenehmigung dieser Satzung nicht.
- (2) Das Benutzerrecht beschränkt sich auf die Menge und die Zusammensetzung des Abwassers, die Grundlage der Entwässerungsgenehmigung waren. Niederschlagswasser, Grund- und Drainagewasser sowie unbelastetes Kühlwasser bedürfen einer gesondert zu beantragenden Entwässerungsgenehmigung.
- (3) In die öffentliche Abwasseranlage dürfen nur Abwässer eingeleitet werden, die

- (a) den Bauzustand und die Funktionsfähigkeit der Anlagen nicht stören,
- (b) das Personal bei der Wartung und Unterhaltung der Anlagen nicht gefährden,
- (c) die Abwasserbehandlung und die Klärschlammverwertung nicht beeinträchtigen und
- (d) den Gewässerzustand nicht nachteilig beeinflussen.

Das bedeutet, dass in die öffentliche Abwasseranlage folgende Stoffe nicht eingeleitet werden dürfen:

- Stoffe, die
- (e) die Kanalisation verstopfen oder zu Ablagerungen führen,
 - (f) giftige, übelriechende oder explosive Dämpfe oder Gase bilden,
 - (g) Bau- und Werkstoffe in stärkerem Maße angreifen.
- Hierzu gehören insbesondere folgende Stoffe:
- (h) Schutt, Asche, Glas, Sand, Müll, Treber, Hefe, Borsten, Lederreste, Fasern, Kunststoffe, Textilien, grobes Papier u. ä. (diese Stoffe dürfen auch in zerkleinertem Zustand nicht eingeleitet werden);
 - (i) Kunstharz, Lacke, Latexreste, Zement, Kalkhydrat, Gips, Mörtel, flüssige und später erhärtende Abfälle sowie Bitumen und Teer und deren Emulsionen;
 - (j) Jauche, Gülle, Mist, Silagesickersaft;
 - (k) Kaltreiniger, die chlorierte Kohlenwasserstoffe enthalten oder die die Ölabscheidung verhindern;
 - (l) SBenzin, Heizöl, Schmieröle, tierische und pflanzliche Öle, Blut und Molke;
 - (m) Säuren und Laugen (zulässiger pH-Bereich 6,5 - 10), chlorierte Kohlenwasserstoffe, Phosgen, Schwefelwasserstoff;
 - (n) Blausäure und Stickstoffwasserstoffsäure sowie deren Salze;
 - (o) Carbide, die Acetylen bilden; ausgesprochen toxische Stoffe.

Falls Stoffe dieser Art in stark verdünnter Form anfallen und dabei die in Abs. 7 genannten Einleitewerte nicht überschritten werden, gilt das Einleiteverbot nicht; das Verdünnungs- und Vermischungsverbot nach Abs. 10 bleibt von dieser Regelung unberührt.

- (4) Abwasser mit radioaktiven Inhaltsstoffen darf nur eingeleitet werden, wenn es der Verordnung für die Umsetzung der EURATOM-Richtlinie zum Strahlenschutz vom 20.07.2001 entspricht.
- (5) Gentechnisch neu kombinierte Nukleinsäuren sind vor der Einleitung in die zentrale Schmutzwasseranlage vollständig zu inaktivieren. Für diese Vorbehandlung ist ein Gutachten nach § 9 Abs. 3 vorzulegen.
- (6) Die Gemeinde kann die Einleitung von Abwässern außergewöhnlicher Art oder Menge versagen oder von einer Vorbehandlung oder Speicherung abhängig machen und an besondere Bedingungen knüpfen.
- (7) Bedingungen an die Einleitung sind insbesondere an Abwässer aus Industrie- und Gewerbebetrieben oder vergleichbaren Einrichtungen (z. B. Krankenhäuser) abgesehen von den übrigen Begrenzungen des Benutzungsrechts zu knüpfen.

Einleitungshöchstwerte werden wie folgt festgesetzt:

a)	Allgemeine Parameter	
aa)	Temperatur: (DIN 38404-C 4, Dez. 1976)	35°C
bb)	pH-Wert: (DIN 38409-C 5, Jan. 1984)	wenigstens 6,5, höchstens 10,0
cc)	Absetzbare Stoffe: (DIN 38409+1 9-2, Jul. 1980)	Soweit eine Schlammabscheidung wegen der ordnungsgemäßen Funktionsweise der öffentlichen Schmutzwasseranlage erforderlich ist, kann eine Begrenzung im Bereich von 1 - 10 ml/l nach 0,5 Stunden Absetzzeit, in besonderen Fällen auch darunter, erfolgen
		nicht begrenzt

b)	Schwerflüchtige lipophile Stoffe (u.a. verseifbare Öle, Fette)	
aa)	direkt abscheidbar (DIN 38409-1-1, 19, Febr. 1986)	100 mg/l
bb)	soweit Menge und Art des Schmutzwassers bei Bemessung nach DIN 4040 zu Abscheideanlagen über Nenngröße IO(>NG 10) führen: gesamt (DIN 38409-H-17, Mai 1981)	250 mg/l
c)	Kohlenwasserstoffe	
aa)	direkt abscheidbar (DIN 38409+1-19, Febr. 1986) DIN 1999 Teil 16 beachten, Bei den in der Praxis häufig festzustellenden Zulaufkonzentrationen und richtiger Dimensionierung ist der Wert von 50 mg/l bei ordnungsgemäßem Betrieb erreichbar.	50 mg/l
bb)	gesamt (DIN 38409H-18, Febr. 1986)	100 mg/l
cc)	soweit im Einzelfall eine weitergehende	
d)	Entfernung der Kohlenwasserstoffe erforderlich ist: gesamt (DIN 38409-H-18, Febr. 1986)	20 mg/l
	Halogenierte organische Verbindungen	
aa)	adsorbierbare organische Halogenverbindungen (DIN 38409-H 148,22, März 1985)	AOX, AOX 1 mg/l
bb)	Leichtflüchtige halogenierte Kohlenwasserstoffe (LHKW) als Summe aus Trichlorethen, Tetrachlorethen, 1, -1, 1- Trichlorethan, Dichlormethan gerechnet als Chlor	Cl 0,5 mg/l
e)	Organische halogenfreie Lösemittel. Mit Wasser ganz oder teilweise mischbar und biologisch abbaubar (DIN 38407-F-9, Mai 1991): Entsprechend spezieller Festlegung, jedoch Richtwert nicht größer als er der Löslichkeit entspricht oder als 5 g/l	
f)	Anorganische Stoffe (gelöst und ungelöst)	
aa)	Antimon (DIN 38406E-22, März 1988)	Sb 0,5 mg/l
bb)	Arsen (DIN 38405D-18, Sept. 1985 / Aufschluss nach 10.1)	As
cc)	Barium (Bestimmung von 33 Elementen mit ICPOES)	Ba 5 mg/l
dd)	Blei (DIN 38406-E-63, Mai 1981 oder DIN 38406-E-22, März 1988)	Pb 1 mg/l
ee)	Cadmium (DIN 38406-E 193, Ju	Cd 0,5 mg/l
ff)	Chrom (DIN 38406-E-22, März 1988 oder DIN 38406-E-10-2, Jun. 1985)	Cr 1 mg/l
gg)	Chrom (sechswertig) (DIN 38405-D-24, Mai 1987)	Cr 0,2 mg/l
hh)	Cobalt (DIN 38406-E-22, März 1988 oder entspr. DIN 38406-E 10-2, Jun. 1985)	Co 2 mg/l
ii)	Kupfer (DIN 38406-E-22	Cu 1 mg/l
jj)	Nickel(DIN 38406-E-22, März 1988 oder DIN 38406-E 112, Sept. 1991)	Ni 1 mg/l
kk)	Quecksilber (DIN 38406-E-12-3, Jul. 1980)	Hg 0,1 mg/l
ll)	Selen	Se2 mg/l
mm)	Silber (DIN 38406-E 22, März 1988 oder entspr. DIN 38406-E 10-2, Jun. 1985)	Ag 1 mg/l
nn)	Zink (DIN 38406-E 22, März 1988)	Zn 5 mg/l
oo)	Zinn (DIN 38406-E 22, März 1988 oder entspr. DIN 38406-E 102, Jun. 1985)	Sn 5 mg/l
pp)	Aluminium und Eisen Al, Fe keine Begrenzung soweit keine Schwierigkeiten bei der Schmutzwasserableitung und -reinigung auftreten (Nr. 1 c)	
g)	Anorganische Stoffe (gelöst)	
aa)	Stickstoff aus Ammonium und Ammoniak (DIN 38406-E-52, Okt. 1983 o. DIN 38406-E-51, Okt. 1983) N NH4N NH3-	100 mg/l < 5000 EW 200 mg/l > 5000 EW

bb)	Stickstoff aus Nitrit, falls größere Frachten anfallen (DIN 38405-D-10, Febr. 1981 oder DIN 38405-D-19, Febr. 1988 oder DIN 38405-D-20, Sept. 1991)	N02- 10 mg/l
cc)	Cyanid, gesamt (DIN 38405-D-13-1, Febr. 1981)	Cn 20 mg/l
dd)	Cyanid, leicht freisetzbar (DIN 38405-D-13-2, Febr. 1981)	1 mg/l
ee)	Fluorid (DIN 38405-D-4-1, Jul. 1985 oder DIN 38405-D-19, Sept. 1991)	F 50 mg/l
ff)	Phosphorverbindungen (DIN 38405-D-11-4, Okt. 1983)	P 50 mg/l
gg)	Sulfat (DIN 38405-D-19, Febr. 1988 oder DIN 38405-D-20, Sept. 1991 oder DIN 38405-D-5, Jan. 1985)	SO4 600 mg/l
hh)	Sulfid (DIN 38405-D 26, Apr. 1989)	S 2 mg/l
h)	weitere organische Stoffe	
aa)	wasserdampflichtige, halogenfreie Phenole (als C6H5OH) (DIN 38409H-162, Jun. 1984 oder DIN 38409H-163, Jun.1984)	100 mg/l
bb)	Farbstoffe (DIN 38404-C-11, Dez. 1976 oder DIN 38404-C-12, Dez. 1976) Nur in einer so niedrigen Konzentration, dass der Vorfluter, nach Einleitung des Ablaufs einer mechanisch-biologischen Kläranlage visuell nicht mehr gefärbt erscheint.	
i)	Spontane Sauerstoffzehrung (DIN 38408-Geschäftsführer 24, Aug. 1987)	100 mg/l
j)	Für vorstehend nicht aufgeführte Stoffe werden die Einleitungswerte im Bedarfsfalle festgesetzt.	

In Zweifelsfällen und für die Entscheidung bei Abweichungen gelten die Empfehlungen für die Abwassereinleitung in öffentliche Kanalisationen gemäß Arbeitsblatt M 115 der DWA in der jeweils neuesten Ausgabe.

- (7) Die vorstehend genannten Grenzwerte beziehen sich auf das Abwasser unmittelbar im Ablauf der Abwasseranfallstelle. Sofern dort eine Messung aus technischen Gründen nicht erfolgen kann, muss die Probenahmemöglichkeit vom Grundstückseigentümer so geschaffen werden, dass eine Abwasserprobe vor einem Vermischen dieses Abwassers mit Abwässern aus anderen Bereichen ohne einen das übliche Maß übersteigenden Aufwand von der Gemeinde durchgeführt werden kann.
- (8) Bei der Einleitung von Abwasser von gewerblich oder industriell genutzten Grundstücken oder von anderem nicht häuslichen Abwasser in öffentliche Abwasseranlagen ist eine qualifizierte Stichprobe vorzusehen. Sie umfasst mindestens fünf Stichproben, die in einem Zeitraum von höchstens zwei Stunden im Abstand von nicht weniger als zwei Minuten entnommen, gemischt werden. Bei den Parametern Temperatur und pH-Wert gilt davon abweichend die einfache Stichprobe. Bei der Einleitung sind die vorstehend genannten Grenzwerte einzuhalten. Der Grenzwert gilt auch dann als eingehalten, wenn die Ergebnisse der letzten fünf im Rahmen seines Überwachungsrechts von der Gemeinde durchgeführten Überprüfungen in vier Fällen den Grenzwert nicht überschreiten und kein Ergebnis den Grenzwert um mehr als 100 % übersteigt. Dabei bleiben Überprüfungen, die länger als drei Jahre zurückliegen, unberücksichtigt. Die zur Ermittlung der physikalischen und chemischen Beschaffenheit des Abwassers notwendigen Untersuchungen sind nach den Deutschen Einheitsverfahren (DEV) zur Wasser-, Abwasser- und Schlammuntersuchung in der jeweils gültigen Fassung oder den entsprechenden DIN-Normen des Fachnormenausschusses Wasserwesen im Deutschen Institut für Normung e.V., Berlin auszuführen.

- (9) Höhere Einleitungswerte können im Einzelfall nur unter Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs zugelassen werden, wenn nach den Besonderheiten des Falles die schädlichen Stoffe und Eigenschaften des Abwassers innerhalb dieser Grenzen für die öffentlichen Abwasseranlagen, die bei ihnen beschäftigten Personen und die Abwasserbehandlung vertretbar sind. Niedrigere als die aufgeführten Einleitungswerte und Frachtbegrenzungen können im Einzelfall festgesetzt und die Einhaltung der geringeren Einleitungswerte kann angeordnet werden, soweit dies nach den Umständen des Falles geboten erscheint, um eine Gefährdung der öffentlichen Abwasseranlagen oder der bei den Anlagen beschäftigten Personen, die Beeinträchtigung der Benutzbarkeit der Anlagen oder eine Erschwerung der Abwasserbehandlung sowie der landwirtschaftlichen Klärschlammverwertung zu verhüten. Das Einleiten oder Einbringen von Stoffen, die die geringeren Einleitungswerte überschreiten, fällt im Geltungsbereich der Anordnung unter das Einleitungsverbot nach Abs. 6.
- (10) Es ist unzulässig, Abwasser zu verdünnen, um Einleitungsverbote zu umgehen oder die Einleitungswerte zu erreichen.
- (11) Ist damit zu rechnen, dass das anfallende Schmutzwasser nicht den Anforderungen gemäß den vorstehenden Regelungen entspricht, so sind geeignete Vorbehandlungsanlagen zum Ausgleich, zur Kühlung, zur Rückhaltung von Fest- oder Leichtstoffen, zur Neutralisation oder zur Entgiftung zu erstellen. Im Rahmen der Entwässerungsgenehmigung gemäß § 9 wird auf Antrag der Bau und Betrieb von Vorbehandlungsanlagen, die den allgemein anerkannten Regeln der Abwassertechnik zu entsprechen haben, genehmigt. Die Gemeinde kann Maßnahmen zur Rückhaltung des Abwassers oder von Abwasserteilströmen verlangen, wenn die Vorbehandlung zeitweise unzureichend erfolgt.
- (12) Die Gemeinde kann die Einleitung des Niederschlagswassers von den Grundstücken im Ortsteil Stolberg (Harz) ganz oder teilweise gestatten, wenn sich keine nachteiligen Auswirkungen für das Gesamtsystem ergeben.
- (13) Ist zu erkennen, dass von dem Grundstück Stoffe oder Abwässer im Sinne der Absätze 3 bis 6 unzulässigerweise in die öffentliche Abwasseranlage eingeleitet werden, ist die Gemeinde berechtigt, auf Kosten des Grundstückseigentümers die dadurch entstehenden Schäden in der Abwasseranlage zu beseitigen, Untersuchungen und Messungen des Abwassers vorzunehmen und selbsttätige Messgeräte mit den dafür erforderlichen Kontrollschächten einbauen zu lassen.
- (14) Bezüglich der technischen Regelwerke und Normen gelten jeweils die aktuellen Fassungen.

§ 11

Grundstücksbenutzung

- (1) Die Grundstückseigentümer haben für Zwecke der örtlichen Abwasserentsorgung die vorhandenen Abwasserleitungen einschließlich Zubehör zur Fortleitung von Abwasser über ihre im gleichen Entsorgungsgebiet liegenden Grundstücke sowie erforderliche Schutzmaßnahmen zu dulden.
- (2) Der Grundstückseigentümer oder Anschlussnehmer ist rechtzeitig über Art und Umfang der beabsichtigten Inanspruchnahme des Grundstückes zu benachrichtigen.
- (3) Der Grundstückseigentümer kann die Verlegung der Einrichtungen verlangen, wenn sie an der bisherigen Stelle für ihn nicht mehr zumutbar sind. Die Kosten der Verlegung hat die Gemeinde zu tragen.
- (4) Wird die Abwasserentsorgung eingestellt, so hat der Grundstückseigentümer die Entfernung der Einrichtungen zu gestatten oder sie auf Verlangen der Gemeinde noch fünf Jahre unentgeltlich zu dulden, es sei denn, dass ihm dies nicht zugemutet werden kann.
- (5) Die Absätze 1 bis 4 gelten nicht für öffentliche Verkehrswege und Verkehrsflächen sowie für Grundstücke, die durch Planfeststellung für den Bau von öffentlichen Verkehrswegen und Verkehrsflächen bestimmt sind.

§ 12

Betrieb der Vorbehandlungsanlage

- (1) Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, die Vorbehandlungsanlagen so zu betreiben, zu überwachen und zu unterhalten, dass die Schädlichkeit des Abwassers unter Beachtung und Anwendung der allgemein anerkannten Regeln der Abwassertechnik so gering wie möglich gehalten wird.
- (2) Die Einleitungswerte gemäß § 10 gelten für das behandelte Abwasser, wie es aus den Vorbehandlungsanlagen ohne nachträgliche Verdünnung abfließt (Anfallstelle). Erforderlichenfalls sind Probeentnahmemöglichkeiten einzubauen.
- (3) Die in Vorbehandlungen anfallenden Leichtstoffe, Feststoffe oder Schlämme sind rechtzeitig und regelmäßig zu entnehmen und ordnungsgemäß zu beseitigen.
- (4) Anlagen mit unzulänglicher Vorbehandlungsleistung sind unverzüglich zu ändern.
- (5) Die Gemeinde kann verlangen, dass eine Person bestimmt und ihm schriftlich benannt wird, die für die Bedienung der Vorbehandlungsanlagen verantwortlich ist.
- (6) Der Betreiber solcher Anlagen hat durch Eigenkontrollen zu gewährleisten, dass die Einleitungswerte für vorbehandeltes Abwasser eingehalten werden und die in dieser Satzung von der Einleitung ausgenommenen Stoffe nicht in die öffentliche Abwasseranlage gelangen. Über die Eigenkontrollen ist ein Betriebstagebuch zu führen, das der Gemeinde auf Verlangen vorzuzeigen ist.

II. Besondere Bestimmungen für zentrale Anlagen

§ 13

Grundstücksanschluss

- (1) Jedes Grundstück muss einen eigenen, unmittelbaren Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage haben. Die Lage und lichte Weite des Grundstücksanschlusses und die Anordnung des Revisionschachtes/-kastens bestimmt die Gemeinde. Grundsätzlich soll eine Mindestnennweite DN 150 angewendet werden.
- (2) Die Gemeinde kann ausnahmsweise den Anschluss mehrerer Grundstücke an einen Grundstücksanschluss zulassen. Diese Ausnahme setzt voraus, dass die beteiligten Grundstückseigentümer die Verlegung, Unterhaltung und Benutzung der Grundstücksentwässerungsanlagen auf dem jeweils fremden Grundstück durch Eintragung einer Baulast/Dienstbarkeit gesichert haben. Vor Herstellung des Anschlusses ist die Baulast bei der unteren Bauaufsicht zu erklären und der Nachweis vorzulegen.
- (3) Der Grundstücksanschluss beginnt am Hauptkanal und endet in der Regel an der Grundstücksgrenze oder am Revisionschacht sofern sich dieser außerhalb des anzuschließenden Grundstückes befindet. Abzweige im Grundstücksanschluss sind nicht erlaubt. Der Grundstücksanschluss ist Eigentum der Gemeinde und wird durch ihn hergestellt. Für den Bau eines Grundstücksanschlusses werden Kosten oder Beiträge nach §§ 6 und 8 Kommunalabgabengesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KAG LSA) erhoben.
- (4) Ergeben sich bei der Ausführung des Grundstücksanschlusses unvorhersehbare Schwierigkeiten, die auch ein Abweichen vom genehmigten Plan erfordern können, so hat der Grundstückseigentümer den dadurch für die Anpassung seiner Grundstücksentwässerungsanlage entstehenden Aufwand zu tragen. Der Grundstückseigentümer kann keine Ansprüche geltend machen für Nachteile, Erschwernisse und Aufwand, die durch solche Änderungen des Grundstücksanschlusses beim Bau und beim Betrieb der Grundstücksentwässerungsanlage entstehen.

§ 14**Grundstücksentwässerungsanlagen**

- (1) Die Grundstücksentwässerungsanlage auf dem anzuschließenden Grundstück ist vom Grundstückseigentümer nach den jeweils geltenden Regeln der Technik, insbesondere gemäß DIN 1986 und nach den Bestimmungen dieser Satzung auf eigene Kosten zu errichten und zu betreiben.
- (2) Für den Grundstücksanschluss ist ein Revisionsschacht auf dem zu entwässernden Grundstück herzustellen. Der Revisionsschacht gehört zur Grundstücksentwässerungsanlage.
- (3) Bei Grundstücken, die über keinen Grundstücksanschluss verfügen, endet die Grundstücksentwässerungsanlage am Hauptkanal. Hierbei gehört die Einbindung zur Grundstücksentwässerungsanlage. Für Grundstücke bei denen der Revisionsschacht außerhalb des zu entwässernden Grundstückes liegt, endet die Grundstücksentwässerungsanlage in Fließrichtung nach diesem.
- (4) Die Verfüllung von Rohrgräben hat nach dem geltenden Baurecht zu erfolgen.
- (5) Die Gemeinde behält sich vor, vor Inbetriebnahme einer Grundstücksentwässerungsanlage eine Abnahme durchzuführen. Bis zur Abnahme dürfen Rohrgräben nicht verfüllt werden. Über das Prüfergebnis wird eine Abnahmebescheinigung ausgefertigt, soweit das Prüfergebnis die Inbetriebnahme der Anlage erlaubt. Werden bei der Abnahme Mängel festgestellt, so sind diese innerhalb der gestellten Frist zu beseitigen. Die Abnahmebescheinigung befreit den Grundstückseigentümer nicht von seiner Haftung für den ordnungsgemäßen Zustand der Grundstücksentwässerungsanlage.
- (6) Die Grundstücksentwässerungsanlage ist stets in einem einwandfreien und betriebsfähigen Zustand zu erhalten. Werden Mängel festgestellt, so kann die Gemeinde fordern, dass die Grundstücksentwässerungsanlage auf Kosten des Grundstückseigentümers in den vorschriftsmäßigen Zustand gebracht wird.
- (7) Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, die Grundstücksentwässerungsanlage im Einvernehmen mit der Gemeinde anzupassen, wenn Änderungen an der öffentlichen Abwasseranlage das erforderlich machen.
- (8) Für Grundstücksentwässerungsanlagen, die vor dem Inkrafttreten dieser Satzung hergestellt wurden, hat der Grundstückseigentümer deren technisch einwandfreien Zustand (DIN 1986) nachzuweisen. Die Gemeinde kann die Vorlage eines entsprechenden Prüfberichts verlangen. Wird auf Grund des Prüfberichts eine Sanierung oder Veränderung der Grundstücksentwässerungsanlage erforderlich, so ist falls noch nicht vorhanden, bei Ausführung dieser Arbeiten ein Kontrollschacht für das zu entwässernde Grundstück herzustellen.

§ 15**Überwachung der Grundstücksentwässerungsanlage**

- (1) Beauftragten der Gemeinde ist zur Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlage oder zur Beseitigung von Störungen Zutritt zu dieser Anlage, zu den Abwasservorbehandlungsanlagen und zu den Abwasseranfallstellen zu gewähren. Weiterhin ist zu gewähren, einzuleitende Abwässer zu überprüfen und Proben zu entnehmen. Die Prüfung bedarf keiner vorherigen Anmeldung durch die Gemeinde.
- (2) Alle Teile der Grundstücksentwässerungsanlage, insbesondere Vorbehandlungsanlagen, Revisionsschächte und -kästen, Rückstauverschlüsse sowie Abwasserbehandlungsanlagen müssen zugänglich sein.
- (3) Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, alle zur Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlage geforderten Auskünfte zu erteilen.

§ 16**Sicherung gegen Rückstau**

- (1) Die Rückstauenebene liegt 5 cm über der Straßenoberfläche bzw. über der Geländeoberkante vor dem anzuschließenden Grundstück. Unter der Rückstauenebene liegende Räume, Schächte, Schmutz- und Regenwasserabläufe usw. müssen nach den technischen Bestimmungen für den Bau von Grundstücksentwässerungsanlagen gegen Rückstau abgesichert sein. Die Sperrvorrichtungen sind dauernd geschlossen zu halten und dürfen nur bei Bedarf geöffnet werden.
- (2) Wo die Absperrvorrichtungen nicht dauernd geschlossen sein können oder die angrenzenden Räume unbedingt gegen Rückstau geschützt werden müssen, z. B. Wohnungen, gewerbliche Räume, Lagerräume für Lebensmittel oder andere wertvolle Güter, ist das Schmutzwasser mit einer automatisch arbeitenden Abwasserhebeanlage bis über die Rückstauenebene zu heben und dann in die öffentliche Abwasseranlage zu leiten.

III. Besondere Bestimmungen für dezentrale Anlagen**§ 17****Bau, Betrieb und Entleerung der dezentralen Abwasseranlage**

- (1) Die Grundstücksentwässerungsanlagen (abflusslose Gruben, Hauskläranlagen) sind von dem Grundstückseigentümer bei Neuerrichtungen nach dem Stand der Technik herzustellen. Im Übrigen sind immer die allgemein anerkannten Regeln der Technik einzuhalten. Bei der Errichtung und dem Betrieb der Grundstücksentwässerungsanlagen (abflusslosen Gruben und Hauskläranlagen) hat der Grundstückseigentümer die jeweils geltenden DIN-Vorschriften (DIN 1986, DIN 4281 und DIN 4261) einzuhalten.
- (2) Die Grundstücksentwässerungsanlagen sind so anzulegen, dass das Entsorgungsfahrzeug (großer Saugwagen 22 Tonnen) ganzjährig ungehindert anfahren kann und die Grundstücksentwässerungsanlagen ohne weiteres entleert werden können.
- (3) Für Kleinkläranlagen gilt zusätzlich, dass die Entnahmeöffnung für den Schlamm frei zugänglich sein muss und einen ausreichenden Durchmesser haben muss. Es ist sicherzustellen, dass die Schlammabnahme jeweils entsprechend den Hinweisen der Herstellerfirma ungehindert erfolgen kann. Der Gemeinde ist der gesamte anfallende Schlamm anzudienen.
- (4) Abflusslose Sammelgruben müssen dauerhaft dicht hergestellt sein. Auf Verlangen der Gemeinde hat der Grundstückseigentümer die Prüfung der Dichtheit zu beauftragen und einen Dichtheitsnachweis durch eine qualifizierte Fachfirma vorzulegen. Die Kosten für den Dichtheitsnachweis hat der jeweilige Grundstückseigentümer bzw. Eigentümer der Sammelgrube zu tragen. Bei unzureichender Mitwirkung sind die Mehraufwendungen durch den Grundstückseigentümer zu tragen. Der Gemeinde ist das gesamte auf dem Grundstück anfallende Abwasser zu überlassen.
- (5) Für die Überwachung gilt § 15 entsprechend. Im Übrigen ist die Gemeinde berechtigt zu überprüfen, inwieweit der Grundstückseigentümer seiner Verpflichtung nachkommt, den gesamten Schlamm entsorgen zu lassen bzw. das gesamte Abwasser durch die Gemeinde abfahren zu lassen. Zu diesem Zweck kann die Gemeinde einen Abgleich mit den Mengen des Trinkwasserbezuges (einschließlich der Eigenwasserversorgung) vornehmen. Verletzt der Grundstückseigentümer seine Pflichten, so ist die Gemeinde berechtigt, die Entleerung der jeweiligen Grundstücksentwässerungsanlage auch ohne Veranlassung durch den Grundstückseigentümer durchzuführen, wenn es zur ordnungsgemäßen Entsorgung erforderlich ist.

§ 18 Einbringungsverbote

- (1) In die dezentralen Grundstücksentwässerungsanlagen dürfen die in § 10 Abs. 3 aufgeführten Stoffe nicht eingeleitet werden. § 10 Abs. 3 Satz 3 bleibt unberührt.

§ 19 Entleerung

- (1) Die Hauskläranlagen und abflusslosen Sammelgruben werden von der Gemeinde oder seinen Beauftragten regelmäßig entleert bzw. entschlammte. Zu diesem Zweck ist der Gemeinde oder seinen Beauftragten ungehindert Zutritt zu gewähren. Das anfallende Schmutzwasser bzw. der anfallende Fäkalschlamm werden einer Behandlungsanlage zugeführt.
- (2) Im Einzelnen gilt für die Entleerungshäufigkeit:
- Abflusslose Sammelgruben werden bei Bedarf, jedoch mindestens 1 mal je Jahr geleert. Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, rechtzeitig mindestens eine Woche vorher bei der Gemeinde oder bei dem von ihr Beauftragten die Notwendigkeit einer Grubenentleerung anzuzeigen. Die Gemeinde kann im Einzelfall festlegen, dass für die abflusslose Sammelgrube ein bestimmter Entsorgungszyklus einzuhalten ist. Der Entsorgungszyklus ist nach der Größe der jeweiligen abflusslosen Sammelgrube, der Anzahl der auf dem Grundstück lebenden Personen und der daraus resultierenden Abwassermenge zu gestalten.
 - Hauskläranlagen werden mindestens einmal jährlich entleert. In begründeten Einzelfällen kann eine abweichende Entleerungshäufigkeit angeordnet werden. Für die Entscheidung über eine abweichende Entleerungshäufigkeit ist ein schriftlicher Antrag bei der Gemeinde einzureichen. Für die Entscheidung zum Antrag werden Kosten nach geltender Verwaltungskostensatzung der Gemeinde erhoben.
 - Die Gemeinde oder ihre Beauftragten geben die Entsorgungstermine bekannt. Die Bekanntgabe kann öffentlich geschehen. Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, alle Vorkehrungen zu treffen, damit die Entsorgung zum festgesetzten Zeitpunkt oder im festgelegten Zeitraum erfolgen kann.

IV. Schlussvorschriften

§ 20 Maßnahmen an der öffentlichen Abwasseranlage

- (1) Einrichtungen öffentlicher Abwasseranlagen dürfen nur von Beauftragten der Gemeinde betreten werden. Eingriffe an öffentlichen Abwasseranlagen sind unzulässig (z. B. Entfernen von Schachtabdeckungen und Einlaufrosten).

§ 21 Anzeigepflichten

- Entfallen für ein Grundstück die Voraussetzungen des Anschlusszwanges (§ 5 Abs. 1), so hat der Grundstückseigentümer dies unverzüglich der Gemeinde mitzuteilen.
- Gelangen gefährliche oder schädliche Stoffe in die öffentliche Abwasseranlage, so ist die Gemeinde unverzüglich zu unterrichten.
- Der Grundstückseigentümer hat Betriebsstörungen oder Mängel am Grundstücksanschluss unverzüglich der Gemeinde mitzuteilen.
- Über Änderungen an der Grundstücksentwässerungsanlage hat der Grundstückseigentümer die Gemeinde unverzüglich zu informieren.
- Wenn Art und Menge des Abwassers sich erheblich ändern (z. B. bei Produktionsumstellung) hat der Grundstückseigentümer dies unverzüglich der Gemeinde mitzuteilen.

§ 22 Altanlagen

- Anlagen, die vor dem Anschluss an eine öffentliche Abwasseranlage der Beseitigung des auf dem Grundstück anfallenden Abwassers dienen, sind, sofern sie nicht als Bestandteil der angeschlossenen Grundstücksentwässerungsanlage genehmigt sind, vom Grundstückseigentümer auf seine Kosten binnen einer festgelegten Frist so herzurichten, dass sie für die Aufnahme oder Ableitung von Abwasser nicht mehr benutzt werden können.
- Ist ein Grundstück nicht mehr zu entwässern, schließt oder entfernt die Gemeinde den Grundstücksanschluss auf Kosten des Grundstückseigentümers.

§ 23 Vorhaben des Bundes und des Landes

- (1) Die Bestimmungen dieser Satzung gelten auch für Vorhaben des Bundes und des Landes, soweit gesetzliche Regelungen dem nicht entgegenstehen.

§ 24 Befreiungen

- Die Gemeinde kann von Bestimmungen dieser Satzung, soweit sie keine Ausnahme vorsehen, Befreiung erteilen, wenn die Durchführung der Bestimmungen im Einzelfall zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Befreiung mit den öffentlichen Belangen vereinbar ist.
- Die Befreiung kann unter Bedingungen und Auflagen sowie befristet oder unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs zugelassen werden.

§ 25 Haftung

- Für Schäden, die durch satzungswidrige Benutzung oder satzungswidriges Handeln entstehen, haftet der Verursacher. Dies gilt insbesondere, wenn entgegen dieser Satzung schädliche Abwässer oder sonstige Stoffe in die öffentliche Abwasseranlage eingeleitet werden. Ferner hat der Verursacher die Gemeinde von allen Ersatzansprüchen freizustellen, die Dritte in diesem Zusammenhang gegen die Gemeinde geltend machen.
- Wer entgegen § 20 unbefugt Einrichtungen von Abwasseranlagen betritt oder Eingriffe an ihnen vornimmt, haftet für entstehende Schäden.
- Der Grundstückseigentümer haftet außerdem für alle Schäden und Nachteile, die der Gemeinde durch den mangelhaften Zustand der Grundstücksentwässerungsanlage, ihr vorschriftswidriges Benutzen und ihr nicht sachgemäßes Bedienen entstehen.
- Wer durch Nichtbeachtung der Einleitungsbedingungen dieser Satzung die Erhöhung der Abwasserabgabe (gemäß § 9 Abs. 5 Abwasserabgabengesetz - AbwAG) verursacht, hat der Gemeinde den erhöhten Betrag der Abwasserabgabe zu erstatten.
- Mehrere Verursacher haften als Gesamtschuldner.
- Gegen Überschwemmungsschäden als Folge von
 - Rückstau in der öffentlichen Abwasseranlage, z. B. bei Hochwasser, Wolkenbrüchen, Frostschäden oder Schneeschmelze,
 - Betriebsstörungen, z. B. Ausfall eines Pumpwerkes,
 - Behinderungen des Abwasserabflusses, z. B. bei Kanalbruch oder Verstopfung,
 - zeitweiliger Stilllegung der öffentlichen Abwasseranlage, z. B. bei Reinigungsarbeiten im Straßenkanal oder Ausführung von Anschlussarbeiten, hat der Grundstückseigentümer sein Grundstück und seine Gebäude selbst zu schützen. Einen Anspruch auf Schadenersatz hat er nicht, soweit die eingetretenen Schäden nicht auf ein vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten von Mitarbeitern der Gemeinde oder durch die Gemeinde beauftragte Personen zurückzuführen ist. In gleichem Umfang hat er die Gemeinde von allen Ersatzansprüchen freizustellen, die Andere deswegen bei ihm geltend machen.

- (7) Wenn bei dezentralen Abwasserbeseitigungsanlagen trotz erfolgter Anmeldung zur Entleerung oder Entschlammung infolge höherer Gewalt, Streik, Betriebsstörungen oder betriebsnotwendiger anderer Arbeiten die Entleerung oder Entschlammung erst verspätet oder eingeschränkt durchgeführt werden kann bzw. unterbrochen werden muss, hat der Grundstückseigentümer keinen Anspruch auf Schadenersatz.

§ 26

Zwangsmittel

- (1) Für den Fall, dass die Vorschriften dieser Satzung nicht befolgt werden oder gegen sie verstoßen wird, kann nach § 71 des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt vom 20.02.2015 (GVBl. LSA S. 50) in Verbindung mit den §§ 53 bis 59 des Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung des Landes Sachsen-Anhalt vom 20.05.2014 (GVBl. LSA S. 182) jeweils in derzeit gültigen Fassung ein Zwangsgeld von mindestens 5.000 € angedroht und festgesetzt werden. Dieses Zwangsmittel kann wiederholt werden, bis die festgestellten Mängel beseitigt sind.
- (2) Die zu erzwingende Handlung kann nach vorheriger Androhung im Wege der Ersatzvornahme auf Kosten des Pflichtigen durchgesetzt werden.
- (3) Das Zwangsgeld und die Kosten der Ersatzvornahme werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen.

§ 27

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 8 Abs. 6 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen
- (a) § 1 Abs. 3 in Verbindung mit § 2 Abs. 6 Nr. a das Trennverfahren nicht einhält und Niederschlags- und/oder Oberflächenwasser in den Schmutzwasserkanal der zentralen Abwasseranlage einleitet oder eingeleitet hat;
- (b) § 5 Abs. 1 sein Grundstück nicht rechtzeitig an die öffentliche Abwasseranlage anschließen lässt;
- (c) § 5 Abs. 3 sein Grundstück nicht nach dem von der Gemeinde vorgeschriebenen Verfahren entwässert;
- (d) § 6 das bei ihm anfallende Abwasser nicht in die öffentliche Abwasseranlage ableitet (zentrale Entsorgung) bzw. nicht den gesamten anfallenden Schlamm bzw. das gesamte Abwasser (Kleinkläranlage bzw. abflusslose Sammelgrube) dem der Gemeinde andient;
- (e) dem nach § 9 genehmigten Entwässerungsantrag die Anlage ausführt;
- (f) § 8 den Anschluss seines Grundstücks an die öffentliche Abwasseranlage oder die Änderung der Entwässerungsgenehmigung nicht beantragt;
- (g) §§ 10 oder 18 Abwasser einleitet, das einem Einleitungsverbot unterliegt, oder Abwasser einleitet, das nicht den Einleitungswerten entspricht.
- (h) § 14 die Grundstücksentwässerungsanlagen oder auch Teile hiervon vor der Abnahme in Betrieb nimmt oder Rohrgräben vor der Abnahme verfüllt;
- (i) § 14 Abs. 6 die Entwässerungsanlage seines Grundstücks nicht ordnungsgemäß betreibt;
- (j) § 15 Beauftragten der Gemeinde nicht ungehindert Zutritt zu allen Teilen der Grundstücksentwässerungsanlagen gewährt;
- (k) § 19 die Entleerung behindert;
- (l) § 19 die Anzeige der notwendigen Grubenentleerung unterlässt;
- (m) § 20 die öffentliche Abwasseranlage betritt oder sonstige Maßnahmen an ihr vornimmt;
- (n) § 21 seine Anzeigepflichten nicht oder nicht unverzüglich erfüllt;

- (o) § 17 Abs. 4 nicht über eine vollständig dichte Sammelgrube verfügt bzw. den Dichtheitsnachweis nicht erbringt.

- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 € geahndet werden.

§ 28

Kostenerstattungen, Beiträge und Gebühren

- (1) Für die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Erneuerung, Änderung oder Beseitigung sowie technische Anpassung eines Grundstücksanschlusses werden Kostenerstattungen oder Beiträge und für die Bereithaltung der öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlage und Einleitung in diese, Gebühren nach Maßgabe der geltenden Satzungen der Gemeinde Südharz erhoben.
- (2) Für die Bearbeitung von Anträgen werden Verwaltungskosten nach Maßgabe der Verwaltungskostensatzung der Gemeinde Südharz erhoben.

§ 29

Datenverarbeitung

Die Gemeinde darf soweit für die Aufgabenerfüllung notwendig, personen- und grundstücksbezogenen Daten erheben und verarbeiten sowie sich die Daten von den entsprechenden Behörden (z.B. Kataster-, Einwohnermelde- und Grundbuchamt) übermitteln lassen, was auch im Wege automatischer Abrufverfahren erfolgen kann.

§ 30

Salvatorische Klausel

Sollten Teile dieser Satzung unwirksam sein oder werden, so führt dies nicht zur Unwirksamkeit der Satzung insgesamt. An Stelle der unwirksamen Bestimmung gilt diejenige rechtswirksame Regelung, die dem Sinn und Zweck der unwirksamen Bestimmung und der gesamten Satzung am nächsten kommt.

§ 31

Inkrafttreten

Die Abwasserbeseitigungssatzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Abwasserbeseitigungssatzung für den KES außer Kraft.

Südharz, den 18.10.2021



i. V.

Ralf Rettig
Bürgermeister

Die Ausfertigung dieser Satzung der Gemeinde Südharz erfolgte am _____

Ralf Rettig
Bürgermeister



Siegel

Siegel

Öffentliche Bekanntmachung

Hiermit lade ich zu einer Sitzung des Wirtschafts- und Tourismusausschusses der Gemeinde Südharz am Donnerstag, dem 11.11.2021, um 18:00 Uhr recht herzlich ein.

Die Sitzung findet in der Grundschule „Thyratal“, Ortsteil Rottleberode, Neue Straße 3, 06536 Südharz statt. Aufgrund der aktuellen Corona-Infektionslage ist im Sitzungsraum nur eine begrenzte Anzahl von Personen zugelassen.

Um eine Voranmeldung wird gebeten.

Tagesordnung

Öffentlicher Teil

- 1 Eröffnung der Sitzung, Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Einladung und der Beschlussfähigkeit
- 2 Änderungsanträge zur Tagesordnung und Feststellung der Tagesordnung
- 3 Einwohnerfragestunde

- 4 Bestätigung der Sitzungsniederschrift vom 09.09.2021 (öffentlicher Sitzungsteil)
- 5 Protokollkontrolle der Sitzungsniederschrift vom 09.09.2021 (öffentlicher Sitzungsteil)
- 6 Informationen
- 7 Anfragen und Anregungen

Nichtöffentlicher Teil

- 8 Bestätigung der Sitzungsniederschrift vom 09.09.2021 (nicht öffentlicher Sitzungsteil)
- 9 Protokollkontrolle der Sitzungsniederschrift vom 09.09.2021 (nicht öffentlicher Sitzungsteil)
- 10 Vorstellung Fachwerkausstellung OT Stadt Stolberg (Harz)
- 11 Vorstellung Tourismusstudie Stadt Stolberg (Harz) durch Projekt M
- 12 Anfragen und Anregungen

gez. N. Pein
Vorsitzende des Wirtschafts- und Tourismusausschusses der Gemeinde Südharz

Öffentliche Bekanntmachung Bau- und Vergabeausschuss

Hiermit lade ich zu einer **Sitzung des Bau- und Vergabeausschusses der Gemeinde Südharz** am Dienstag, dem 09.11.2021, um 18:00 Uhr recht herzlich ein.

Die Sitzung findet im Bürgerhaus, Ortsteil Roßla, Wilhelmstraße 53, 06536 Südharz statt.

Aufgrund der aktuellen Corona-Infektionslage ist im Sitzungsraum nur eine begrenzte Anzahl von Personen zugelassen.

Um eine Voranmeldung wird gebeten.

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

- 1 Eröffnung der Sitzung, Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Einladung und der Beschlussfähigkeit
- 2 Änderungsanträge zur Tagesordnung und Feststellung der Tagesordnung
- 3 Einwohnerfragestunde
- 4 Bestätigung der Sitzungsniederschrift vom 12.10.2021 (öffentlicher Sitzungsteil)
- 5 Protokollkontrolle der Sitzungsniederschrift vom 12.10.2021 (öffentlicher Sitzungsteil)
- 6 aktuelle Sachstände zu Baumaßnahmen
- 7 Information zur Überdachung einer Sitzgelegenheit (Carport) auf der Freifläche der Kita Thyra-Kids OT Rottleberode
- 8 Anfragen und Anregungen

Nichtöffentlicher Teil

- 9 Bestätigung der Sitzungsniederschrift vom 14.09.2021 (nicht öffentlicher Sitzungsteil)
- 10 Protokollkontrolle der Sitzungsniederschrift vom 14.09.2021 (nicht öffentlicher Sitzungsteil)
- 11 Bestätigung der Sitzungsniederschrift vom 12.10.2021 (nicht öffentlicher Sitzungsteil)
- 12 Protokollkontrolle der Sitzungsniederschrift vom 12.10.2021 (nicht öffentlicher Sitzungsteil)
- 13 Denkmalschutz Stolberg (Harz) - Private Förderung
- 14 Information zur Einleitung von Planungsleistungen „Erschließung des B-Plans OT Rottleberode“, hier: Leistungsphase 1 HOAI

- 15 Information zur Einleitung von Planungsleistungen „Erschließung des B-Plans OT Ufrungen“, hier: Leistungsphase 1 HOAI
- 16 Beschlussfassung zur Einleitung Neufestsetzung Wasserschutzgebiet Ufrungen
- 17 Beschlussfassung zur Einleitung eines Vergabeverfahrens der Gebühren(nach)kalkulation 2022-2024 (2019-2021) Trinkwasser Ufrungen
- 18 Beschlussfassung zur Vergabe von Fußbodenbelagsarbeiten im Gruppenraum der Kindertagesstätte Hayn (Harz)
- 19 Beschlussfassung zur Vergabe für die Lieferung von 30 CO2-Ampeln für die Grundschulen der Gemeinde Südharz
- 20 Beschlussfassung zur Vergabe für die Entwässerung und Entsorgung Klärschlamm Kläranlage OT Stadt Stolberg (Harz)
- 21 Beschlussfassung zur Vergabe „Wiederherstellung der Verkehrssicherheit an Bäumen in der Ortslage Rottleberode“
- 22 Beschlussfassung zur Vergabe „Wiederherstellung der Verkehrssicherheit und Entnahme von Bäumen an der Heimkehle“
- 23 Beschlussfassung zur Vergabe „Pflanzung einheimischer Bäume, Sträucher und Stauden“ im OT Schwenda
- 24 Beschlussfassung über die Vergabe einer Musikmatte mit Lichttonwand für die integrative Kindertagesstätte „Thyra-Kids OT Rottleberode“
- 25 Beschlussfassung zum Austausch von Heizkörpern und Erneuerung des Heizstrangs in dem zusätzlichen Betreuungsraum im Schloßhort Roßla, im Rahmen des Investitionsprogramms „Ganztagsbetreuung“
- 26 Stellungnahmen zu Baugesuchen
- 27 Beschlussfassung zur Vergabe von Bau- und Lieferleistungen
- 28 Anfragen und Anregungen

gez. F. Fuhrmann
Vorsitzender des Bau- und Vergabeausschusses der Gemeinde Südharz

Öffentliche Bekanntmachung

Hiermit lade ich zu einer Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses der Gemeinde Südharz am Dienstag, dem 16.11.2021, um 18:00 Uhr recht herzlich ein.

Die Sitzung findet im Bürgerhaus, Ortsteil Roßla, Wilhelmstraße 53, 06536 Südharz statt.

Aufgrund der aktuellen Corona-Infektionslage ist im Sitzungsraum nur eine begrenzte Anzahl von Personen zugelassen. Um eine Voranmeldung wird gebeten.

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

- 1 Eröffnung der Sitzung, Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Einladung und der Beschlussfähigkeit
- 2 Änderungsanträge zur Tagesordnung und Feststellung der Tagesordnung
- 3 Einwohnerfragestunde
- 4 Bestätigung der Sitzungsniederschrift vom 04.10.2021 (öffentlicher Sitzungsteil)
- 5 Protokollkontrolle der Sitzungsniederschrift vom 04.10.2021 (öffentlicher Sitzungsteil)
- 6 Beschlussfassung zur zukunftsfähigen Sportentwicklung in der Gemeinde Südharz
- 7 Beschlussfassung einer überplanmäßigen Ausgabe
- 8 Anpassung Kurtaxensatzung
- 9 Informationen
- 10 Anfragen und Anregungen

Nichtöffentlicher Teil

- 11 Bestätigung der Sitzungsniederschrift vom 04.10.2021 (nicht öffentlicher Sitzungsteil)
- 12 Protokollkontrolle der Sitzungsniederschrift vom 04.10.2021 (nicht öffentlicher Sitzungsteil)
- 13 Vorberatung der Sitzung des Gemeinderates
- 14 Beschlussfassung (Beratung) Preisstruktur/Öffnungszeiten Info-Zentrum Höhle Heimkehle
- 15 Beschlussfassung Personalangelegenheit
- 16 Beschlussfassung Personalangelegenheit
- 17 Anfragen und Anregungen

gez. Y. Wernecke

Vorsitzende des Haupt- und Finanzausschusses
der Gemeinde Südharz

Verloren/Gefunden

Herrenloses Fahrrad

Am 16.10.2021 (Kirmeswochenende) wurde im OT Ufrungen ein herrenloses Fahrrad gefunden. Hierbei handelt es sich um ein Herrenrad mit Gangschaltung.

Wer vermisst sein Fahrrad oder wem ist es abhanden gekommen?

Hinweise zur Fundsache können Sie im Fundbüro der Gemeinde Südharz telefonisch unter der Tel.-Nr.: 034651 3890 erfragen.

Ihr Fundbüro

Aus den Ortschaften

Ortschaft Bennungen

Sprechzeiten Ortsbürgermeister

nach vorheriger Absprache

Tel.: 0151 16177138

im Büro des Ortsbürgermeisters, Halle-Kasseler-Str. 125,
06536 Südharz

Ortschaft Breitenstein

Verbleibende Sprechzeiten des Ortsbürgermeisters im Jahr 2021

Dienstag, den:

16. November

30. November

14. Dezember

jeweils von 16 bis 18 Uhr

Ortschaft Breitung

Sprechzeiten Ortsbürgermeister

jeden Freitag von 16:00 - 18:00 Uhr

im Büro des Ortsbürgermeisters,
Käserestraße 2, 06536 Südharz

Ortschaft Dietersdorf

Sprechzeiten Ortsbürgermeister

jeden Donnerstag von 18:00 - 19:00 Uhr

im Büro des Ortsbürgermeisters, Hintere Dorfstraße 8
06536 Südharz oder

nach vorheriger telefonischer Absprache

Tel.: 0170 2720782

Ortschaft Drebsdorf

Sprechzeiten Ortsbürgermeister

nach vorheriger telefonischer Absprache

Tel.: 034656 31333 oder 0152 32079881

Ortschaft Hainrode

Sprechzeiten Ortsbürgermeister

jeden Freitag im Monat von 17:00 - 18:00 Uhr

im Büro des Ortsbürgermeisters, Hainröder Hauptstraße 44,
06536 Südharz



LW-FLYERDRUCK.DE

Ihre Onlinedruckerei von LINUS WITTICH Medien

Ortschaft Hayn (Harz)

Sprechzeiten Ortsbürgermeister

nach vorheriger telefonischer Absprache unter
0151 16177130

Unterstützung für die Grundschule „Harzschule“ Hayn

In dem Schuljahr 2021/22 gibt es erstmals seit Jahrzehnten wieder 2 erste Klassen. In der Klasse 1 A lernen 16 und in der Klasse 1 B 15 Schüler. Um die Kinder alle unterzubringen war die Umgestaltung des Musikraumes als Klassenraum und die Anschaffung von neuen Möbeln zwingend erforderlich. Die Gemeinde Südharz finanzierte 2 komplette Klassenzimmer, d. h. die Räume wurden renoviert und mit Möbeln ausgestattet. Es gibt jetzt höhenverstellbare Tische und Stühle für die Schülerinnen und Schüler. Jedes Kind sitzt der Größe entsprechend und kann somit besser arbeiten. Außerdem wurden neue Schränke angeschafft. Hier können die Schülerinnen und Schüler ihre Arbeitsmaterialien verstauen und dadurch wird der schwere Ranz leichter und die Klassenräume sehen ordentlich aus.

Es wurden für alle Schülerinnen und Schüler neue Garderoben angeschafft. Die Unfallgefahr, die von freiliegenden Haken oder abgebrochenen Teilen ausgeht, wird so beseitigt. Es gibt dann Hakenleisten mit verdeckten Haken und Garderobenbänke zum Hinsetzen beim Wechseln der Sachen. Die Garderoben sind allerdings noch nicht aufgestellt. Dafür fehlt noch die Zeit für die komplette Renovierung der Flure. Diese soll im nächsten Jahr erfolgen.

Wir möchten uns ganz herzlich für die Mittel bedanken, die unsere Gemeinde Südharz für die Neuerungen in der „Harzschule“ Hayn bereitgestellt hat.

Die Schülerinnen und Schüler sowie das Kollegium der „Harzschule“ Hayn

Wir feiern Erntedankfest



Am 04.10.2021 feierte die „Harzschule“ Hayn in der Hayner Kirche im Rahmen des Religionsunterrichts mit allen Schülern und Schülerinnen ein Erntedankfest.

Die Kinder brachten in der Vorwoche zahlreiche Lebensmittel mit, die den Altar schmückten. Im Anschluss wurden diese von Frau Hellmuth vom Gemeindegemeinderat Hayn den „Tafeln“ in Sangerhausen übergeben. Die Mitarbeiter der „Tafeln“ haben sich riesig über unsere Spenden gefreut und an alle Eltern ihren Dank ausrichten lassen.

Die Religionslehrerin Frau Reinicke hielt eine kleine Andacht. Sie sprach zunächst über die Hayner Kirche und brachte dann allen die Bedeutung vom Erntedankfest nahe.

Einige Schülerinnen und Schüler hatten ein kleines Rollenspiel mit dem Titel „Der Weg vom Korn zum Brot“ vorbereitet. Es wurde anschließend Brot geteilt und die Kinder konnten davon kosten.

Mit neuen Eindrücken ging es zurück in die Schule.

Schüler und Schülerinnen der „Harzschule“ Hayn

Ortschaft Kleinleiningen

Sprechzeiten Ortsbürgermeisterin - OT Kleinleiningen

nach telefonischer Absprache unter 034656 994835

Ortschaft Questenberg

Sprechzeiten Ortsbürgermeister

nach vorheriger telefonischer Vereinbarung
Tel.: 034651 32156 oder 0171 4557024

Öffentliche Bekanntmachung

Hiermit lade ich zu einer **Sitzung des Ortschaftsrates Questenberg** am Mittwoch, dem 10.11.2021, um 19:00 Uhr recht herzlich ein.

Die Sitzung findet im, Ortsteil Questenberg, Questenberger Dorfstraße (Festplatz), 06536 Südharz statt.

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

- 1 Eröffnung der Sitzung, Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Einladung und der Beschlussfähigkeit
- 2 Änderungsanträge zur Tagesordnung und Feststellung der Tagesordnung
- 3 Einwohnerfragestunde
- 4 Bestätigung der Sitzungsniederschrift vom 19.07.2021 (öffentlicher Sitzungsteil)
- 5 Diskussion zum Verbrennverbot
- 6 Zuarbeit zum Haushaltsplan 2022
- 7 Informationen des Ortsbürgermeisters
- 8 Anfragen und Anregungen

Nichtöffentlicher Teil

- 9 Bestätigung der Sitzungsniederschrift vom 19.07.2021 (nicht öffentlicher Sitzungsteil)
- 10 Beschlussfassung über die Erstellung eines Zuordnungsplanes von Straßenflächen in der Gemarkung Questenberg
- 11 Grundstücksangelegenheiten
- 12 Anfragen und Anregungen

gez. N. Volkmandt
Ortsbürgermeister

**Die nächste Ausgabe erscheint am
Freitag, dem 19. November 2021**

**Annahmeschluss für redaktionelle Beiträge ist:
Montag, der 8. November 2021**

**Annahmeschluss für Anzeigen ist:
Mittwoch, der 10. November 2021, 9.00 Uhr**

Ortschaft Roßla

Sprechzeiten Ortsbürgermeisterin

nach vorheriger telefonischer Vereinbarung
Tel.: 0176 62844873

Öffentliche Bekanntmachung

Hiermit lade ich zu einer **Sitzung des Ortschaftsrates Roßla** am Dienstag, dem 09.11.2021, um 18:00 Uhr recht herzlich ein.

Die Sitzung findet in der ehemaligen Gaststätte, Ortsteil Roßla, Schloß 1, 06536 Südharz statt.

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

- 1 Eröffnung der Sitzung, Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Einladung und der Beschlussfähigkeit
- 2 Änderungsanträge zur Tagesordnung und Feststellung der Tagesordnung
- 3 Einwohnerfragestunde
- 4 Informationen der Ortsbürgermeisterin
- 5 Beschlussfassung der 2. Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Südharz über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Nutzung von Mehrzweckgebäuden, Dorfgemeinschaftshäusern und Festplätzen
- 6 Anfragen und Anregungen

Nichtöffentlicher Teil

- 7 Beschlussfassung über den Kauf einer Fläche für die Nutzung als Parkplatz für die FFW Roßla
- 8 Beschlussfassung über die Eintragung einer Dienstbarkeit, Wasserleitung im OT Roßla, Taubental
- 9 Grundstücksangelegenheiten
- 10 Anfragen und Anregungen

gez. N. Pein

Ortsbürgermeisterin

Ortschaft Rottleberode

Sprechzeiten Ortsbürgermeisterin

jeden 1. Dienstag des Monats von 16:00 bis 17:30 Uhr.
In dringenden Angelegenheiten telefonisch 034653 83362



Öffnungszeiten Bibliothek Rottleberode

Die Bibliothek in Rottleberode ist jeden Mittwoch in der Zeit von 14 bis 17 Uhr für seine Leser geöffnet.

Ortschaft Schwenda

Sprechzeiten Ortsbürgermeister

jeden 2. und 4. Dienstag im Monat von 18:45 - 19:45 Uhr
im Gemeindebüro, Alte Pfarrgasse 1, 06536 Südharz



EIGENBETRIEB RETTUNGSDIENST
LANDKREIS MANSFELD-SÜDHARZ

Aufruf Teilnahmewettbewerb

- Neuer Standort für die **Rettungswache Schwenda** gesucht - Der Eigenbetrieb Rettungsdienst betreibt zur Sicherstellung einer flächendeckenden Versorgung der Bürger des Landkreises mit Leistungen des Rettungsdienstes eine Wacheninfrastruktur von derzeit 11 Rettungswachen.

Als mittelfristige Maßnahme beabsichtigt der Eigenbetrieb, einzelne Rettungswachen seiner Wacheninfrastruktur durch neue Objekte zu ersetzen. Ziel dieser Maßnahme ist eine Verbesserung der Ausrückezeiten, der Arbeitsbedingungen und des Arbeitsschutzes.

Dies betrifft auch die Rettungswache Schwenda mit derzeitigem Standort Alte Pfarrgasse 3a in 06536 Südharz Ortsteil Schwenda.

An der Rettungswache Schwenda ist ein Notarzteinsetzfahrzeug sowie ein Rettungswagen 24 h/365 Tage im Jahr stationiert. Zur Besetzung dieser Rettungsmittel versehen aktuell 15 Mitarbeiter des Eigenbetriebes sowie Notärzte der Kassenärztliche Vereinigung Sachsen-Anhalt ihren Dienst.

Der Standort der zukünftigen Rettungswache sollte sich aufgrund von Feststellungen und Empfehlungen aus dem Gutachten zum Rettungsdienst Landkreis Mansfeld-Südharz weiterhin in der Ortslage Schwenda mit sehr guter Anbindung an die ortsdurchführende L 232 befinden, um zügige Alarmausfahrten sowohl in Richtung Rottleberode als auch Richtung Stolberg zu gewährleisten.

Der Eigenbetrieb Rettungsdienst ruft hier Interessierte auf, geeignete Objekte/Bestandsimmobilien, bereits geplante Objekte oder mögliche Objekte bis zum **19.11.2021** dem Eigenbetrieb Rettungsdienst vorzustellen bzw. anzubieten.

Genaue Informationen und Unterlagen zu den Anforderungen an den Standort sowie die erforderliche technische Ausstattung einer Rettungswache erfragen Sie bitte direkt bei der Betriebsleitung des Eigenbetriebes.

Lutherstadt Eisleben, 10.10.2021

Uwe Treskow

Betriebsleiter

Eigenbetrieb Rettungsdienst

Landkreis Mansfeld-Südharz

Kontakt:

E- Mail: info@rettungsdienst-msh.de

Telefon: **03475 6123331** oder **30**

Ortschaft Stolberg (Harz)

Sprechzeiten Ortsbürgermeister

jeden Dienstag 16:00 - 18:00 Uhr und nach vorheriger Anfrage im Rathaus, Markt 1, 06536 Südharz



**Verteilung
Direkt in Ihren
Briefkasten.**

**LINUS WITTICH
Medien KG**

Öffentliche Bekanntmachung

Hiermit lade ich zu einer **Sitzung des Ortschaftsrates Stolberg (Harz)** am Montag, dem 15.11.2021, um 19:00 Uhr recht herzlich ein.

Die Sitzung findet im Rathaus, Ortsteil Stadt Stolberg (Harz), Markt 1, 06536 Südharz statt.

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

- 1 Eröffnung der Sitzung, Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Einladung und der Beschlussfähigkeit
- 2 Änderungsanträge zur Tagesordnung und Feststellung der Tagesordnung
- 3 Einwohnerfragestunde
- 4 Bestätigung der Sitzungsniederschrift vom 10.05.2021 (öffentlicher Sitzungsteil)
- 5 Protokollkontrolle der Sitzungsniederschrift vom 10.05.2021 (öffentlicher Sitzungsteil)
- 6 Informationen des Ortsbürgermeisters
 - 6a Zusammenarbeit mit der Gemeinde Südharz (Verwaltung/Gemeinderat)
 - 6b Städtebaulicher Denkmalschutz
 - 6c Tourismusstudie der Gemeinde Südharz
 - 6d Stand Freizeitbad „Thyragrotte“
 - 6e Veranstaltungen; Jubiläen; 125 Jahre Josephskreuz; Vereine; Mitgliedschaften
 - 6f Städtepartnerschaften
 - 6g Harzgarten
 - 6h Schloss Stolberg
 - 6i Vorhaben in 2022
 - 6j notwendige Festlegungen
 - 6k weitere Informationen regional wie auch über-regional
 - 6l Evaluierung des generellen Brennverbotes
- 7 Anfragen und Anregungen

Nichtöffentlicher Teil

- 8 Bestätigung der Sitzungsniederschrift vom 10.05.2021 (nicht öffentlicher Sitzungsteil)
- 9 Protokollkontrolle der Sitzungsniederschrift vom 10.05.2021 (nicht öffentlicher Sitzungsteil)
- 10 Informationen des Ortsbürgermeisters
- 11 Beschlussfassung über den Verkauf eines Grundstückes im OT Stadt Stolberg (Harz)
- 12 Grundstücksangelegenheiten
- 13 Anfragen und Anregungen

gez. Ulrich Franke

Vorsitzender des Ortschaftsrates Stolberg (Harz)

Ortschaft Uftrungen

Sprechzeiten des Ortsbürgermeisters

jeden 1. und 3. Montag von 17:30 – 19:00 Uhr
 Büro des Ortsbürgermeisters
 Uftrunger Hauptstraße 50
 oder gern nach Vereinbarung unter Tel.: 0172 6430631
 bzw. per E-Mail an: uftrungen@t-online.de

Kranzniederlegung

Anlässlich des Volkstrauertages findet am 14.11.2021, 14:00 Uhr auf dem Friedhof in Uftrungen eine Kranzniederlegung statt.

Ortschaft Wickerode

Sprechzeiten Ortsbürgermeister

nach vorheriger Absprache unter
 Tel.: 034651 29910 oder 0170 8127736

Was ist wann geöffnet?

Winteröffnungszeiten ab November 2021

Öffnungszeiten:

Museale Einrichtungen in Stolberg (Harz) sowie Gedenkstätte und Karsthöhle HEIMKEHLE bei Uftrungen
www.gemeinde-suedharz.de/Tourismus

SCHLOSS Stolberg, Schlossberg 1

Ab 01.11.2021 bis 31.03.2022: Dienstag – Sonntag und an Feiertagen,

jeweils **11:00 – 16:00 Uhr**

Tel. **0151 16177131** oder 034654 454,

E-Mail: schloss@rossla.de

- **max. 5 Besucher pro Raum, max. 30 Pers. zeitgleich im Gebäude**

Museum KLEINES BÜRGERHAUS, Rittergasse 14

Ab 01.11.2021 bis 31.03.2022: Freitag – Sonntag und an Ferien- und Feiertagen in Sachsen-Anhalt,

jeweils **14:00 – 16:00 Uhr**

Tel. **034654 85955** oder 034654 454

- **max. 5 Besucher zeitgleich im Museum**

Museum ALTE MÜNZE und TI

Niedergasse 19, Eingang Niedergasse 17

Ab 01.11.2021 bis 31.03.2022: täglich 10:00 – 16:00 Uhr

Tel. **034654 454**, E-Mail: TI@rossla.de

- **max. 5 Besucher pro Etage, max. 15 Besucher im Gebäude**

JOSEPHSKREUZ auf dem Großen Auerberg, Josephshöhe 1

Ab 01.11.2021 bis 31.03.2022: Dienstag – Sonntag und an Feiertagen,

jeweils **10:00 – 16:00 Uhr**

Tel. **0151 16177149** oder 034654 454

- **max. 25 Besucher zeitgleich auf dem Aussichtsturm**
- **Achtung! Betriebsferien Gaststätte „Bergstüb'l“ am Josephskreuz: vom 01.11.21 bis 26.11.2021 gibt es keine Möglichkeit der Einkehr, WC und Versorgung auf dem Auerberg.**

Witterungsbedingt (starker Schneefall, Sturm, Vereisung ...) kann es möglich sein, dass das Josephskreuz kurzfristig, aus Sicherheitsgründen, geschlossen bleiben muss. Bitte beachten Sie die aktuellen Aushänge und Änderungen der Öffnungszeiten.

Am **06.11.21** kann es wegen Jagdaktivitäten zu **Einschränkungen der Begehung der Wanderwege in Richtung Auerberg und Josephskreuz** kommen.

Achten Sie auf Absperrungen und begehen Sie diese Wege nicht!!!

KARSTHÖHLE HEIMKEHLE bei Uftrungen

Ab 01.11.2021 bis 31.03.2022: Freitag – Sonntag sowie an Feiertagen und Ferientagen in Sachsen-Anhalt, jeweils **11:00 – 16:00 Uhr**

Führungsbeginn: 11:00 | 13:00 | 15:00 Uhr

Tel. **034653 305** oder 034654 454, E-Mail: hoehle@rossla.de

- **max. 50 Pers. pro Besichtigung in der Höhle**

FREIZEITBAD THYRAGROTTE in Stolberg

Das Freizeitbad Thyragrotte bleibt wegen umfangreicher Sanierungs- und Modernisierungsmaßnahmen längerfristig geschlossen.

Für alle Einrichtungen liegen entsprechende Hygienekonzeptionen vor, die eingehalten werden. Eine Anmeldung ist nicht erforderlich.

In den **Museen** sowie in der **Karstschauhöhle Heimkehle** ist ein in der aktuell geltenden Corona-Eindämmungsverordnung Sachsen-Anhalts vorgeschriebener **medizinischer Mund-Nase-Schutz** während des Aufenthaltes im jeweiligen Objekt zu tragen.

In der **Karstschauhöhle Heimkehle** sowie bei Führungen werden außerdem vor der Besichtigung die **Kontaktdaten** und die Besuchszeit der Gäste **erfasst**.

Jeweils im Eingangsbereich und Kassenbereich stehen **Desinfektionsmittel** für die Gäste bereit.

Achten Sie bitte auf die **Abstandsregel (1,50 m)** und **folgen Sie in den Einrichtungen bitte dem vorgegebenen Wegeverlauf** (Einbahnstraßensystem), außer am Josephskreuz, und halten Sie sich an die Anweisungen des Aufsichtspersonals vor Ort.

Kulturelles:

Besucher haben die Möglichkeit, das Fachwerk-Ensemble der **Historischen Europastadt Stolberg** im Rahmen einer **Stadtführung** zu erleben. **Immer samstags und an Feiertagen, um 10:00 Uhr ab Markt** nehmen Sie unsere Gästeführer mit auf eine **ca. 1,25 Stunden** dauernde Reise durch die Jahrhunderte währende Geschichte der Stadt.

Auf „**Balladenwegen**“ geleitet Sie Gästeführerin Dorothea Lata immer **sonntags, um 15:00 Uhr ab Markt** zu einer **Stadtführung mit poetischen Akzenten**.

Außerdem kann das **Schloss Stolberg** in abendlichem Ambiente bei einer **Schlossführung** erlebt werden. **Freitags um 20:00 Uhr** begleitet Sie die Kammerzofe Sophia von Habenichts durch die Geschichte des Gebäudes und der Grafen und Fürsten zu Stolberg.

Für die Führungen ist eine Reservierung erforderlich unter **buchen.proharztours.de, 034653 72376 bzw. in der Tourist-Information unter Tel. 034654 454.**

Die Teilnehmerzahl ist begrenzt.

Ebenfalls buchbar sind **individuelle Gruppenführungen durch Stadt, Schloss und Museum „Alte Münze“ Stolberg direkt in der Tourist-Information oder unter Tel. 034654 454.**

Das **AndersWeltTheater Stolberg – Kleinkunstabühne und Märchencafé im Zentrum der Stadt Stolberg** – freut sich ebenfalls, Sie als Gäste begrüßen zu dürfen. Mit wechselnden Inszenierungen, begleitet jeweils von einem passenden Themenmenü, unterhalten und verwöhnen Christiane und Mario Jantosch ihre Besucher. Spielplan und Reservierung unter: **www.anderswelt-theater.de, Tel. 034654 10550 und 0173 3816897 oder in der Tourist-Information unter Tel. 034654 454.**

Termine und Informationen**Ankündigung Veranstaltung**

Am 07.11.2021 um 10:30 Uhr findet eine „Hubertusmesse“ mit den Jagdhornbläsern Sankt Hubertus Südharz in der Kirche Uftrungen statt.

**Gottesdienste November 2021****Sonntag, 7. November 2021**

(Drittletzter Sonntag des Kirchenjahres)

Schwenda, 09:30 Uhr

Stolberg, 11:00 Uhr, Kapelle

Dietersdorf, 14:00 Uhr

(mit Gedenken der Verstorbenen)

Sonntag, 14. November 2021

(Vorletzter Sonntag des Kirchenjahres)

Rodishain, 11:00 Uhr

Donnerstag, 18. November 2021

Seniorenresidenz/Tagespflege Stolberg,

10:00 Uhr

Sonntag, 21. November 2021

(Ewigkeitssonntag)

Breitenstein, 09:30 Uhr/Schwenda, 09:30 Uhr

Straßberg, 11:00 Uhr/Hayn, 11:00 Uhr

Rottleberode, 14:00 Uhr

Stolberg Friedhof, 14:00 Uhr

Sonntag, 28. November 2021

(1. Advent)

Stempeda, 11:00 Uhr

Einladung zum Herbstfest der Jagdgenossenschaft Hayn

Zu unserem Herbstfest am **20. November 2021**

laden wir alle Mitglieder und Jagdpächter der Jagdgenossenschaft Hayn um **15.00 Uhr**

recht herzlich in das Gasthaus „Zur Schenke“ in Hayn ein.

Der Vorstand der Jagdgenossenschaft Hayn

**Pressemitteilungen****Jahreszählerablesung 2021 des Wasserverbandes „Südharz“**

Sehr geehrte Kundinnen und Kunden, in der Zeit von 18.10.2021 bis 10.12.2021 findet die diesjährige Jahresablesung der Wasserzähler im Verbandsgebiet des Wasserverbandes „Südharz“ in den Orten Horla, Breitung, Rottleberode, Schwenda, Wallhausen, Beyernaumburg, Blankenheim, Emseloh, Hackpüffel, Hainrode, Hohlstedt, Holdenstedt, Katharinenrieth und Questenberg statt. Nicht abgelesen werden Wasserzähler der MIDEWA, der Gemeinde Südharz (Uftrungen), Funkwasserzähler, Nebenzähler, Wohnungszähler, Gartenzähler oder sonstige Wasseruhren.

Die Ableser haben sich per Dienstaussweis auszuweisen und werden an Wochentagen zwischen 08:30 und 18:00 Uhr die Wasserzähler ablesen. Für eine schnelle Erfassung der Zählerstände bitten wir Sie, den Ablesern freien Zugang zu den Zählern zu ermöglichen.

Bei Abwesenheit erhalten Sie eine Ablesekarte, auf welcher sie uns schriftlich den genauen Zählerstand mitteilen können. Alternativ können Sie uns den Zählerstand auch auf unserer Internetseite www.wasser-suedharz.de unter der Rubrik Online Dienste/Zählerstandserfassung mitteilen.

Fehlende Zählerstände zwingen uns, den Verbrauch für das Jahr 2021 zu schätzen. Da die Wasserzähler der Kunden nicht alle zum gleichen Zeitpunkt abgelesen werden können, erfolgt eine Hochrechnung der Verbräuche vom Tag der Ablesung bis zum 31.12.2021.

Vielen Dank für Ihre Unterstützung.

Ihr Wasserverband „Südharz“

Sehr geehrte Bürgerinnen,
Sehr geehrte Bürger



Zensus 2022 – Erhebungsstelle Sangerhausen

Im zehnjährlichen Rhythmus wird bundesweit eine Bevölkerungs-, Gebäude- und Wohnungszählung durchgeführt. Für ausschließlich statistische Zwecke werden ab dem 16.05.2022 im Rahmen von Stichproben ausgewählte Haushalte zu einer Befragung herangezogen. Dafür werden alle an einer Stichprobenanschrift lebenden Personen ermittelt, von Erhebungsbeauftragten aufgesucht und einer kurzen Befragung unterzogen. Alle zu befragenden Personen sind zur Auskunft nach § 23 Zensusgesetz 2022 verpflichtet. Für die Organisation der Bevölkerungszählung werden örtliche Erhebungsstellen eingerichtet. Die Erhebungsstelle in Sangerhausen deckt folgenden Erhebungsbereich ab: die Einheitsgemeinden Allstedt, Sangerhausen und Südharz, die Gemeinde Blankenheim sowie die Verbandsgemeinde Goldene Aue mit ihren Mitgliedsgemeinden Berga, Brücken-Hackpüffel, Edersleben, Kelbra und Wallhausen.

Zu den Gebäude- und Wohnungszählungen werden bereits ab dem 20.09.2021 durch das statistische Landesamt Sachsen-Anhalt Vorbefragungen durchgeführt. Die Gebäude- und Wohnungszählungen werden nicht durch die örtlichen Erhebungsstellen betreut. Ansprechpartner ist das statistische Landesamt mit Sitz in Halle (Saale). Zur Klärung von Fragen hat das Statistische Landesamt Sachsen-Anhalt eine Hotline eingerichtet, die unter der Rufnummer 0345 6849 6444 erreichbar ist.

Mit der statistischen Erhebung wird ermittelt, wie viele Menschen in Deutschland leben, wie sie wohnen und arbeiten. Viele Entscheidungen in Bund, Ländern und Gemeinden beruhen auf Bevölkerungs- und Wohnungszahlen. Um verlässliche Basiszahlen für Planungen zu haben, ist eine regelmäßige Bestandsaufnahme der Bevölkerungszahl notwendig. In erster Linie werden hierfür Daten aus Verwaltungsregistern genutzt, sodass die Mehrheit der Bevölkerung keine Auskunft leisten muss. In Deutschland ist der Zensus 2022 eine registergestützte Bevölkerungszählung, die durch eine Stichprobe ergänzt und mit einer Gebäude- und Wohnungszählung kombiniert wird. Mit dem Zensus 2022 nimmt Deutschland an einer EU-weiten Zensusrunde teil.

Weitere Informationen erhalten Sie unter www.Zensus2022.de

- Herausgeber:
Gemeinde Südharz, Wilhelmstraße 4, 06536 Südharz
- Verlag und Druck:
LINUS WITTICH Medien KG, 04916 Herzberg, An den Steinenden 10, Telefon (0 35 35) 4 89-0
Für Textveröffentlichungen gelten unsere Allgemeinen Geschäftsbedingungen.
- Verantwortlich für den Anzeigenteil/Beilagen:
LINUS WITTICH Medien KG, 04916 Herzberg, An den Steinenden 10, vertreten durch Geschäftsführer ppa. Andreas Barschtipan,
www.wittich.de/agb/herzberg
- Verantwortlich für den amtlichen, nichtamtlichen und sonstigen redaktionellen Teil: Bürgermeister Herr Rettig
- Verteilung:
An alle zur Gemeinde Südharz gehörenden, erreichbaren Haushalte und im Büro der Gemeinde Südharz OT Roßla.
Für Anzeigenveröffentlichungen und Fremdbeilagen gelten unsere allgemeinen Geschäftsbedingungen und unsere z. z. gültige Anzeigenpreisliste.
Für nicht gelieferte Zeitungen infolge höherer Gewalt oder anderer Ereignisse kann nur Ersatz des Betrages für ein Einzelexemplar gefordert werden.
Weitergehende Ansprüche insbesondere aus Schadenersatz sind ausdrücklich ausgeschlossen.

Bald ist Weihnachten.
Denken Sie an Ihre Festtagsgrüße!



WITTICH Medien KG
Lokal informiert. Druck. Internet. Mobil.

Ihre Medienberaterin vor Ort

Lisa-Marie Laurig berät Sie gerne.

0171 4144137 | lisa.laurig@wittich-herzberg.de

Isolieren Sie die Zahlen!

			5				7	6
			8	6				
	3	5						2
5	9			2			3	7
		8	3		4	1		
2	1			8			6	4
3						2	1	
				3	7			
9	8				5			

HOTEL
BREITENBACHER HOF
Inh. Oliver Kaupp

Inh. Oliver Kaupp
Breitenbachstraße 18
72178 Waldachtal-
Lützenhardt
Nördlicher Schwarzwald
Tel. 07443/9662-0
Fax 07443/966260

Zum Saisonende!

20 % Rabatt auf die
„Wochenpauschale Halbpension“
vom 14. bis 21. November 2021

10% Rabatt auf die
„Wochenpauschale Halbpension“
vom 7. bis 14. November 2021

Wochenpauschale Halbpension

7 Übernachtungen mit Halbpension,
5 x Menüwahl aus 3 Gerichten
1 x festliches 6-Gang-Menü, 1 x kaltes Vesper

p. P. **ab 465,-**

Die kleine Auszeit

Immer Donnerstag oder Freitag bis Sonntag
2 oder 3 Übernachtungen mit Halbpension
1 x festliches 6-Gang-Menü, 1 x Obstteller
1 x Kaffee und Kuchen, 1 x kleine Flasche Wein

2 Nächte p. P. **ab 187,-**

Schwarzwaldversucherle

Buchbar von Sonntag bis Donnerstag oder Freitag
4 oder 5 Nächte mit Halbpension p. P. **ab 276,-**

Weitere Angebote finden Sie auf unserer Homepage
www.hotel-breitenbacher-hof.de oder
fordern Sie unseren ausführlichen Hausprospekt an.

Unsere ++ Pluspunkte ++

Unser gemütliches, familiengeführtes Hotel in absolut ruhiger Lage, zwischen 2 kleinen Seen in Waldnähe gelegen, bietet Ihnen täglich neben einem großen kalt-warmen Frühstücksbuffet abwechslungsreiche Speisen-Menüwahl aus 3 Gerichten sowie ein Salatbuffet mit frischen, knackigen Salaten aus der Region. („Im Moment“ dürfen wir wegen den Corona-Hygiene-Bedingungen kein Buffet anbieten)

Wir freuen uns auf Sie!

*Mein
Traumurlaub*

an der
**Mecklenburgischen
Seenplatte**



17213 Malchow/OT Lenz



039932 825201

Ferienhäuser & Ferienwohnungen
FERIENPARK LENZ

Entspannung pur ...



WWW.TRAUMURLAUB-SEE.DE



Weitere
Stellen
finden Sie
online



JOBS IN IHRER REGION

Übertreibungen wirken unglaublich

Anzeige

In Bewerbungen gilt es selbstbewusst aufzutreten und die eigenen Stärken und Fähigkeiten möglichst gut zu verkaufen - doch wer zu dick aufträgt, macht sich schnell unglaublich und wirkt unsympathisch. Entscheidend ist also, die Balance zu halten zwischen zurückhaltender Bescheidenheit und übertriebener Selbstdarstellung. Um das vorhandene Können auch gekonnt zu formulieren, ist eine dezente Übertreibung durchaus legitim. Wer jedoch mit Superlativen um sich wirft oder versucht sich beim Arbeitgeber einzuschleimen, wird von erfahrenen Personalern schnell aussortiert. Wer sich selber nicht sicher ist, ob er den richtigen Ton getroffen hat, sollte sein bisheriges Anschreiben von einer anderen Person durchlesen lassen.

Professionelles Foto wertet den Lebenslauf auf

Anzeige

Anhand des tabellarischen Lebenslaufs erhält der Personalchef einen Überblick über die Schullaufbahn, eventuell schon gemachte Ausbildungsschritte und sonstige erworbene Kompetenzen und Fähigkeiten. Damit die Bewerbung ein einheitliches Erscheinungsbild erhält, sollte der tabellarische Lebenslauf in Schriftart und Gestaltung zum Anschreiben passen. Er sollte eine klare Struktur haben und alle wesentlichen Informationen enthalten. Der Lebenslauf beginnt mit den biografischen Daten des Bewerbers wie Name, Anschrift, Geburtsdatum und -ort. Schulischer und beruflicher Werdegang werden chronologisch geordnet, so dass immer die aktuellste Schule bzw. Tätigkeit oben steht. Gerade Schüler, die noch nicht so viele Stationen absolviert haben, können noch Angaben zu zusätzlichen Fertigkeiten wie Sprach- oder EDV-Kenntnisse, Führerschein oder Hobbys machen. Der Lebenslauf schließt ab mit Orts- und Datumsangabe, die immer aktuell an das Datum des Anschreibens angepasst wird. Zuletzt folgt noch eine handschriftliche Unterschrift. Das Bewerbungsfoto wird rechts oben in den Lebenslauf eingefügt. Keinesfalls sollten Sie einen privaten Schnappschuss oder ein Automatenfoto in schlechter Qualität verwenden. Das Foto sollte von einem professionellen Fotografen aufgenommen sein. Es zeigt den Bewerber im Halbporträt vor einem neutralen Hintergrund. Achten Sie beim Fototermin auf angepasste Kleidung, ein gepflegtes Äußeres und einen offenen, freundlichen Gesichtsausdruck.



Foto: pixabay/loufre

DIE MAPPE

Anzeige

Deine Bewerbungsmappe sollte aus drei Teilen bestehen: dem Anschreiben, Deinem Lebenslauf und Deinen Zeugnissen bzw. Zertifikaten. Rechtschreibfehler machen einen schlechten Eindruck, genauso wie Flecken oder Eselsohren. Achte darauf, dass die Blätter nur einseitig beschrieben und nicht gelocht sind! Sehr empfehlenswert sind edle Klemmmappen oder Einlegesysteme.



LINUS WITTICH
Lokal informiert. Druck. Internet. Mobil.

Wir suchen Sie!



Medienberater

im Verkaufsinendienst (m/w/d)

LINUS WITTICH ist ein erfolgreiches und expandierendes Unternehmen im Medienwesen. Wir geben wöchentlich über 100 Mitteilungsblätter für Städte und Gemeinden in Brandenburg, Sachsen und Sachsen-Anhalt sowie verschiedene Sonderpublikationen heraus.

Aufgabenschwerpunkte:

- Verkauf von Anzeigen und Medialeistungen
- Verkauf von Officeprodukten, Werbemitteln usw.
- Gewinnung von Neukunden/Pflege der Bestandskunden

Ihr Profil:

- Führerschein Klasse B
- das „Verkaufsgen“
- Argumentationsstärke und Abschlussicherheit
- Engagement und Flexibilität
- sehr gute kommunikative Kompetenz
- Erfahrung in der Werbebranche
- Spaß an der Arbeit

Nach Einarbeitung und Einschätzung durch uns, gibt es die Möglichkeit im Homeoffice zu arbeiten.

Bitte richten Sie Ihre Bewerbung mit dem Stichwort „Bewerbung Verkaufsinendienst“ per E-Mail an: info@wittich-herzberg.de

LINUS WITTICH Medien KG

An den Steinenden 10, 04916 Herzberg (Elster)



Weitere
Stellen
finden Sie
online



JOBS IN IHRER REGION

Der erste Eindruck zählt

Anzeige

Innerhalb von wenigen Sekunden machen sich Menschen ein Bild von ihrem Gegenüber. Und dabei kommt es kaum auf den Inhalt des Gesagten an sondern vor allem auf die äußere Erscheinung, das Auftreten und die Körperhaltung. So beeinflusst im Vorstellungsgespräch der erste Eindruck den gesamten Gesprächsverlauf und die Chancen auf den Job. Sympathisch und kompetent wirken ein fester Händedruck, eine aufrechte Körperhaltung und angemessener Blickkontakt bei der Begrüßung. Auch eine gepflegte und zum Job passende Kleidung verstärkt den positiven Effekt.

Jobbörsen führen zum Ziel

Anzeige

Neben der klassischen Stellenanzeige in Wochenblatt oder Tageszeitung werden viele freie Stellen über Jobbörsen im Internet besetzt. Jobsuchende können hier nach verschiedenen Kriterien eine für sie passende Auswahl herausfiltern. Wird dann auf einen vakanten Job geklickt, finden sie die genaue Jobbeschreibung mit allen wichtigen Informationen rund um das Stellenangebot. Praktisch ist es, wenn in der Online-Anzeige ein Link hinterlegt ist, der gleich zur Homepage des Unternehmens oder sogar direkt in ein Online-Bewerbungsportal führt.



LINUS WITTICH
Lokal informiert. Druck. Internet. Mobil.



LINUS WITTICH
Lokal informiert. Druck. Internet. Mobil.



Assistenz der

Produktionsleitung (m/w/d)

LINUS WITTICH ist ein erfolgreiches und expandierendes Unternehmen im Medienwesen. Wir geben wöchentlich über 100 Mitteilungsblätter für Städte und Gemeinden in Brandenburg, Sachsen und Sachsen-Anhalt sowie verschiedene Sonderpublikationen heraus.

Aufgabenschwerpunkte:

- Kalkulation und Planung von Printprodukten für verschiedene Druckverfahren
- Unterstützung der Produktionsleitung bei der Planung und Sicherung der Produktionsabläufe

Ihr Profil:

- Sie sind ein Teamplayer!
- Führerschein Klasse B
- Kenntnisse über Kalkulation und Kostenrechnung
- Ausgeprägtes Organisationstalent
- Kommunikations- und Führungsstärke
- Verantwortungsbewusstsein den Mitarbeitern gegenüber
- Problemlösungskompetenz

Bitte richten Sie Ihre Bewerbung mit dem Stichwort „**Bewerbung Assistenz PL**“ per E-Mail an:
info@wittich-herzberg.de

LINUS WITTICH Medien KG

An den Steinenden 10, 04916 Herzberg (Elster)

Eine Veröffentlichung der LINUS WITTICH Medien KG

Wir suchen Verstärkung (m/w/d)



Umbruch

Redaktion

Online

LINUS WITTICH ist ein erfolgreiches und expandierendes Unternehmen im Medienwesen. Wir geben wöchentlich über 100 Mitteilungsblätter für Städte und Gemeinden in Brandenburg, Sachsen und Sachsen-Anhalt sowie verschiedene Sonderpublikationen heraus.

Wir suchen ab sofort für unser Medienhaus in Herzberg (Elster) qualifizierte Mitarbeiter für:

- **Umbruch** – Layout von Text- und Anzeigenseiten
- **Redaktion** – Texterfasser
- **Onlineteam** – Kunden- und App-Support

Ihr Profil:

- idealerweise Berufserfahrung in der Medienbranche
- geübtes Auge für Rechtschreibung, Typografie und Gestaltung
- teamfähig, flexibel einsetzbar und lernfähig
- gute kommunikative Kompetenzen
- Spaß an der Arbeit

Nach Einarbeitung und Einschätzung durch uns, gibt es die Möglichkeit im Homeoffice zu arbeiten.

Bitte richten Sie Ihre Bewerbung mit Stichwort „**Bewerbung Umbruch**“, „**Bewerbung Redaktion**“ oder „**Bewerbung Onlineteam**“ per E-Mail an:
info@wittich-herzberg.de

LINUS WITTICH Medien KG

An den Steinenden 10, 04916 Herzberg (Elster)

Eine Veröffentlichung der LINUS WITTICH Medien KG